



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

54 Cg 115/18t - 35

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 769

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien fasst durch die Richterin Dr. Eva Wiesinger in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Amazon EU S.a.r.l.**, Rue Plaetis 5, 2338 Luxemburg, vertreten durch enwc Natlacen Walderdorff Cancola Rae GmbH in 1030 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert [zuletzt] EUR 46.000)

I. den Beschluss:

Die Einrede der internationalen Unzuständigkeit wird verworfen.

II. und erkennt in dieser Rechtssache nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig,

(a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

[1.] Angebote und Produktdetails können sich bei späteren Nachbestellungen mit dem Service eventuell ändern (zum Beispiel Preis, Steuern, Verfügbarkeit, Lieferkosten und Anbieter). Jede Bestellung unterliegt den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Angebotsdetails. Sie können die gegenwärtigen Angebots- und Produktdetails vor jedem Kauf durch den Service prüfen und die Details jeder aufgegebenen Bestellung finden Sie unter Meine Bestellungen. Sollte Ihr Produkt zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung nicht verfügbar sein, werden wir möglicherweise Ihre Bestellung mit einem geeigneten Ersatzartikel der gleichen Produktart und derselben Marke (z.B. mit leicht abweichender Füllmenge) erfüllen.

[3.] Wir sind berechtigt, den Service jederzeit insgesamt oder teilweise zu ändern, auszusetzen oder zu unterbrechen. Wir können diese Vereinbarung in unserem alleinigen Ermessen ändern, indem wir die überarbeiteten Bedingungen auf der Website von Amazon.de veröffentlichen. Ihre fortgesetzte Nutzung des Service nach dem Inkrafttreten der überarbeiteten Vereinbarung wird als Ihre Zustimmung zu den Bedingungen, einschließlich für künftig aufgegebenen Bestellungen mit einem zuvor konfigurierten Gerät oder Site, gewertet.

[4.] Ihre Rechte unter dieser Vereinbarung erlöschen automatisch ohne Vorankündigung, wenn Sie gegen eine der hierin enthaltenen Bestimmungen verstoßen. Im Falle einer solchen Beendigung entzieht Amazon Ihnen umgehend den Zugriff auf den Service.

[5.] Alle Streitigkeiten bzw. Ansprüche infolge oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dem Service oder einem Gerät oder einer Site unterliegen dem geltenden Recht, dem Gewährleistungsausschluss, dem Haftungsausschluss und anderen in den Amazon.de Allgemeine Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen. Durch die Nutzung des Service, einschließlich jedes Drückens des Amazon Dash Button oder jede Nutzung eines Gerätes oder einer Site, stimmen Sie zu, an diese Bedingungen gebunden zu sein.

[6.] UNBESCHADET DES HAFTUNGSAUSSCHLUSSES DER VERKAUF- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN VON AMAZON.DE ÜBERSCHREITET DIE GESAMTHAFTUNG VON AMAZON ODER UNSERER LIZENZNEHMER IN ZUSAMMENHANG MIT EINEM ANSPRUCH, SOFERN NICHT ANDERWEITIG DURCH GELTENDES GESETZ VORGESCHRIEBEN, KEINESFALLS DEN BETRAG VON FÜNFZIG EURO (50,00 €). Dieser Paragraph beeinflusst weder Ihre gesetzlichen Verbraucherrechte noch die Haftung bei Tod, Körperverletzung oder Betrug.

[7.] Wenn Sie den Amazon Dash Button benutzen, erklären Sie sich mit der Amazon-Datenschutzerklärung, den allgemeinen Nutzungsbedingungen, den Geräte-Nutzungsbedingungen, den Amazon Dash Replenishment-Nutzungsbedingungen und den weiteren anwendbaren Bedingungen und Richtlinien unter www.amazon.com/devicesupport einverstanden.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner

schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

(b) es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen,

1. bei einem elektronisch geschlossenen Fernabsatzvertrag, der den Verbraucher zu einer Zahlung verpflichtet, nicht dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigen muss, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist, insbesondere wenn der Bestellvorgang rein durch das Drücken des Dash Buttons ausgelöst wird;
2. bei einem elektronisch geschlossenen Fernabsatzvertrag, der den Verbraucher zu einer Zahlung verpflichtet und bei welchem der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder die Betätigung einer ähnlichen Funktion erfordert, diese Schaltfläche oder Funktion nicht mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer gleichartigen, eindeutig auf die Zahlungsverpflichtung hinweisenden Formulierung zu kennzeichnen, insbesondere wenn der Bestellvorgang rein durch das Drücken des Dash Buttons ausgelöst wird, ohne dass dieser entweder mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer gleichartigen, eindeutig auf die Zahlungsverpflichtung hinweisenden Formulierung gekennzeichnet ist

oder sinngleiche Praktiken anzuwenden.

(c) es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern binnen 3 Monaten zu unterlassen,

1. bei einem über die Dienste Dash-Button oder Alexa elektronisch geschlossenen Fernabsatzvertrag, der den Verbraucher zu einer Zahlung verpflichtet, den Verbraucher, unmittelbar bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nicht klar und in hervorgehobener Weise insbesondere auf folgende Informationen hinzuweisen:
 - die wesentlichen Eigenschaften der Ware,
 - den Gesamtpreis der Ware einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung,
2. bei einem über die Dienste Dash-Button oder Alexa elektronisch geschlossenen Fernabsatzvertrag, dem Verbraucher bevor er seine Vertragserklärung abgibt, nicht klar und verständlich insbesondere folgende Informationen bereitzustellen:

- die wesentlichen Eigenschaften der Ware,
- den Namen oder die Firma des Unternehmers sowie die Anschrift seiner Niederlassung,
- den Gesamtpreis der Ware einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung,
- das Bestehen eines Rücktrittsrechts, die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts;

oder sinngleiche Praktiken anzuwenden.

2. Die Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln

[2.] Für jede Bestellung berechnen wir Ihnen den Produktpreis (einschließlich der gesetzlichen MwSt.) zum Zeitpunkt der Bestellung abzüglich etwaiger Rabatte, wie in der Bestellbestätigung ausgewiesen.

[8] Wenn Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht akzeptieren, können Sie Alexa nicht verwenden. Bitte lesen Sie unsere Datenschutzerklärung, unsere Hinweise zu Cookies und unsere Hinweise zu interessenbasierter Werbung, welche jeweils nicht Teil dieser Vereinbarung sind.

[9] Bevor Sie Alexa benutzen, bitten wir Sie, sich diese Alexa Nutzungsbedingungen einschließlich des Anhangs zu Anrufe und Nachrichten mit Alexa, die Amazon.de Nutzungsbedingungen sowie die weiteren auf der Webseite Amazon.de angegebenen geltenden Regeln, Richtlinien und Bestimmungen durchzulesen, welche über Ihre Alexa App verfügbar sind bzw. mit Alexa-fähigen Produkten bereitgestellt werden (insgesamt diese „Vereinbarung“). Indem Sie Alexa verwenden, erkennen Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung an.

[10] Zusätzliche Bedingungen, die für die Software gelten, finden Sie in den Amazon.de Nutzungsbedingungen enthaltenen Software-Bedingungen sowie in den im Abschnitt „Rechtliches und Konformität“ des Hilfemenüs Ihrer Alexa App enthaltenen Bedingungen.

[11] Um den Alexa Dienst zur Verfügung stellen zu können, zu personalisieren

und um unsere Dienste zu verbessern, verarbeitet und speichert Ihre Alexa Interaktionen, wie Ihre Spracheingaben, Musikwiedergabelisten und Ihre Alexa-To-do- und -Einkaufslisten in der Cloud.

[12] Wenn Sie mit Alexa ein Abonnement für einen Amazon Dienst abschließen oder einen kostenlosen Probezeitraum starten, wird sich Ihr Abonnement mit Ablauf des kostenlosen Probezeitraums (soweit vorhanden) oder des vorangegangenen Abonnementzeitraums automatisch zum regulären Preis verlängern und der von Ihnen angegebenen Zahlungsart in Rechnung gestellt. Die Käufe unterliegen den Amazon.de Nutzungsbedingungen und - im Fall eines Abonnements eines Amazon Dienstes - den Bestimmungen dieses Dienstes.

[13] Wenn Sie einen Dienst Dritter verwenden, tauschen wir unter Umständen entsprechende Informationen mit diesem Dienst aus, z. B. Ihre Postleitzahl, wenn Sie nach dem Wetter fragen, Ihre üblichen Musiksender, Informationen über Ihre Unterstützten Produkte oder den Inhalt Ihrer Anfragen. Ihre Verwendung jeglicher Dienste Dritter unterliegt dieser Vereinbarung sowie allen auf diese Dienste Dritter anwendbaren Bedingungen Dritter. Einige dieser Bedingungen Dritter finden Sie im Abschnitt „Rechtliche Hinweise“ Ihrer Alexa App oder über eine Verknüpfung aus Ihrer Alexa App. Von Zeit zu Zeit werden sie unter Umständen aktualisiert.

[14] Wir können nicht garantieren, dass die Informationen und Inhalte, auf die Sie über Alexa zugreifen (einschließlich Verkehrs-, Gesundheits- oder Bestandsinformationen) exakt, zuverlässig, ständig abrufbar oder vollständig sind.

[15] Wir sind berechtigt, diese Bedingungen oder Alexa oder Teile davon jederzeit zu ändern, soweit dies aus: rechtlichen oder regulatorischen Gründen erfolgt; aus Sicherheitsgründen; um existierende Merkmale Alexas weiterzuentwickeln oder zu optimieren sowie um zusätzliche Merkmale hinzuzufügen; um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und technische Anpassungen vorzunehmen und um die künftige Funktionsfähigkeit Alexas sicherzustellen. Wenn wir Änderungen vornehmen, setzen wir Sie hierüber in der vorgeschriebenen Form und mit angemessener Frist in Kenntnis und weisen Sie auf die Ihnen zustehende Rechte hin. Ihnen wird eine angemessene Frist eingeräumt, in der Sie sich entscheiden können, diese Änderungen nicht zu akzeptieren. In diesem Fall kann es möglicherweise sein, dass Sie nicht berechtigt sind, neue Funktionalitäten und Dienste, die im

Zusammenhang mit diesen Änderungen stehen, zu nutzen.

[16] Sie können nur in bestimmten Gebieten auf Alexa zugreifen und sie verwenden. Wir können den Zugriff auf Alexa von anderen Standorten aus beschränken.

[17] Ihre Rechte gemäß dieser Vereinbarung enden automatisch fristlos, wenn Sie eine ihrer Bedingungen nicht einhalten. In einem solchen Fall kann Amazon Ihren Zugriff auf Alexa unmittelbar und ohne jeglichen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren widerrufen.

[18] Ihre Nachrichten, Kommunikationsanfragen (z.B. "Alexa, rufe Mama an") und damit verbundene Interaktionen sind "Alexa Interaktionen" im Sinne der Alexa Nutzungsbedingungen. Amazon verarbeitet und speichert Ihre Nachrichten in der Cloud, um Ihnen den Dienst zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Übertragung von Sprache in Text und umgekehrt, und um Ihnen zusätzliche Funktionalitäten bereitzustellen. Wir speichern auch Ihre Nachrichten in der Cloud, damit diese in Ihrer Amazon Alexa App und anderen ausgewählten Alexa-fähigen Produkten abrufbar sind.

[19] Amazon wird regelmäßig Ihre Kontakte importieren und speichern, um die Nutzung des Dienstes Anrufe und Nachrichten mit Alexa für Sie zu optimieren. Amazon verwendet Informationen über Ihre Kontakte und Anrufe, einschließlich Informationen darüber, mit wem Sie am meisten kommunizieren, um unsere Dienste zur Verfügung zu stellen und weiter zu verbessern. Wir nutzen diese Information zum Beispiel, um besser zu verstehen, wen Sie anrufen wollen (z.B. wenn Sie Alexa sagen "Alexa, rufe Peter an", weiß Alexa eher welchen Peter Sie anrufen möchten).

[20] Amazon verlangt derzeit keine Gebühren für den Dienst Anrufe und Nachrichten mit Alexa. Unbeschadet der Ihnen zustehenden Rechte, behalten wir uns das Recht vor, möglicherweise in der Zukunft Änderungen unter Beachtung der geltenden Gesetze einzuführen.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen wird abgewiesen.

3. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei weiters schuldig, es zu unterlassen sich auf die unter Punkt 2. des Urteilsspruchs angeführten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, wird abgewiesen.
4. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur

Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in der Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

5. Das Gegenveröffentlichungsbegehren, die beklagte Partei werde ermächtigt, den klagsabweisenden Teil des Spruchs, mit Ausnahme der Kostenentscheidung, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft auf Kosten der klagenden Partei einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinenden Ausgabe, mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen, wird abgewiesen.
6. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 10.313 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten EUR 1.452 USt und EUR 1.604 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Als unstrittig wird folgendes vorangestellt:

Die klagende Partei ist ein iSd § 29 KSchG klagslegitimierter Verein.

Die Amazon Europe Core S.a.r.l hält 100% der Geschäftsanteile an der beklagten Partei sowie an der Amazon Media EU S.a.r.l (.T, .U).

Die Beklagte ist eine in Luxemburg zur Registernummer B0101818 beim Registre de Commerce et des Sociétés protokollierte Gesellschaft (.T). Die Beklagte betreibt einen österreich- und weltweiten online Versandhandel und schließt dabei laufend Verträge auch mit österreichischen Verbrauchern ab. Österreichische Verbraucher werden von der Website www.amazon.at automatisch weitergeleitet an www.amazon.de (.A). Die Beklagte erwirtschaftete im Jahr 2017 Umsätze in Österreich von 643 Mio Euro und ist der größte Online-Shop am österreichischen Markt (.M).

Im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern, nämlich im Rahmen des von der Beklagten über die Website www.amazon.de betriebenen Versandhandels, verwendete die Beklagte hinsichtlich des den Kunden angebotenen Amazon Dash Buttons in den „Amazon Dash Replenishment Nutzungsbedingungen“ (Stand 23.5.2018) und der von der Beklagten standardisiert vorformulierten Bedienungsanleitung, die dem Amazon Dash Button beiliegt, nachstehende Klauseln (.C):

1. **Angebote, Bestellungen, Stornierung und Rücksendung.** Angebote und Produktdetails können sich bei späteren Nachbestellungen mit dem Service eventuell ändern (zum Beispiel Preis, Steuern, Verfügbarkeit, Lieferkosten und Anbieter). Jede Bestellung unterliegt den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Angebotsdetails. Sie können die gegenwärtigen Angebots- und Produktdetails vor jedem Kauf durch den Service prüfen und die Details jeder aufgegebenen Bestellung finden Sie unter Meine Bestellungen. Sollte Ihr Produkt zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung nicht verfügbar sein, werden wir möglicherweise Ihre Bestellung mit einem geeigneten Ersatzartikel der gleichen Produktart und derselben Marke (z.B. mit leicht abweichender Füllmenge) erfüllen.
2. **Bezahlung.** [...] Für jede Bestellung berechnen wir Ihnen den Produktpreis (einschließlich der gesetzlichen MwSt.) zum Zeitpunkt der Bestellung abzüglich etwaiger Rabatte, wie in der Bestellbestätigung ausgewiesen. [...]
3. **Service-Modifikationen; Änderungen.** Wir sind berechtigt, den Service jederzeit insgesamt oder teilweise zu ändern, auszusetzen oder zu unterbrechen. Wir können diese Vereinbarung in unserem alleinigen Ermessen ändern, indem wir die überarbeiteten Bedingungen auf der Website von Amazon.de veröffentlichen. Ihre fortgesetzte Nutzung des Service nach dem Inkrafttreten der überarbeiteten Vereinbarung wird als Ihre Zustimmung zu den Bedingungen, einschließlich für künftig aufgegebenen Bestellungen mit einem zuvor konfigurierten Gerät oder Site, gewertet.
4. **Beendigung.** Ihre Rechte unter dieser Vereinbarung erlöschen automatisch ohne Vorankündigung, wenn Sie gegen eine der hierin enthaltenen Bestimmungen verstoßen. Im Falle einer solchen Beendigung entzieht Amazon Ihnen umgehend den Zugriff auf den Service.
5. **Geltendes Recht.** Alle Streitigkeiten bzw. Ansprüche infolge oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dem Service oder einem Gerät oder einer Site unterliegen dem geltenden Recht, dem Gewährleistungsausschluss, dem Haftungsausschluss und anderen in den Amazon.de Allgemeine Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen. Durch die Nutzung des Service, einschließlich jedes Drücken des Amazon Dash Button oder jede Nutzung eines Gerätes oder einer Site, stimmen Sie zu, an diese Bedingungen gebunden zu sein.
6. **Haftungsausschluss.** UNBESCHADET DES HAFTUNGSAUSSCHLUSSES DER VERKAUFS- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN VON AMAZON.DE ÜBERSCHREITET DIE GESAMTHAFTUNG VON AMAZON ODER UNSERER LIZENZNEHMER IN ZUSAMMENHANG MIT EINEM ANSPRUCH, SOFERN NICHT

ANDERWEITIG DURCH GELTENDES GESETZ VORGESCHRIEBEN, KEINESFALLS DEN BETRAG VON FÜNFZIG EURO (50,00 €). Dieser Paragraph beeinflusst weder Ihre gesetzlichen Verbraucherrechte noch die Haftung bei Tod, Körperverletzung oder Betrug.

7. Wenn Sie den Amazon Dash Button benutzen, erklären Sie sich mit der Amazon-Datenschutzerklärung, den allgemeinen Nutzungsbedingungen, den Geräte-Nutzungsbedingungen, den Amazon Dash Replenishment-Nutzungsbedingungen und den weiteren anwendbaren Bedingungen und Richtlinien unter www.amazon.com/devicesupport einverstanden.

Die im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern verwendeten **Alexa Nutzungsbedingungen** (Stand 15.11.2018) lauten auszugsweise wie folgt (./P):

Dies ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen und der Amazon Media EU S.à.r.l (mit ihren verbundenen Unternehmen, „Amazon“ oder „wir“). Bevor Sie Alexa benutzen, bitten wir Sie, sich diese Alexa Nutzungsbedingungen einschließlich des Anhangs zu Anrufe und Nachrichten mit Alexa, die Amazon.de Nutzungsbedingungen sowie die weiteren auf der Webseite Amazon.de angegebenen geltenden Regeln, Richtlinien und Bestimmungen durchzulesen, welche über Ihre Alexa App verfügbar sind bzw. mit Alexa-fähigen Produkten bereitgestellt werden (insgesamt diese „Vereinbarung“). Indem Sie Alexa verwenden, erkennen Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung an. Wenn Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht akzeptieren, können Sie Alexa nicht verwenden. Bitte lesen Sie unsere Datenschutzerklärung, unsere Hinweise zu Cookies und unsere Hinweise zu interessenbasierter Werbung, welche jeweils nicht Teil dieser Vereinbarung sind.

[...]

1.2. Verwendung der Software. [...] Zusätzliche Bedingungen, die für die Software gelten, finden Sie in den Amazon.de Nutzungsbedingungen enthaltenen Software-Bedingungen sowie in den im Abschnitt „Rechtliches und Konformität“ des Hilfemenüs Ihrer Alexa App enthaltenen Bedingungen. [...]

1.3. Alexa Interaktionen. [...] Um den Alexa Dienst zur Verfügung stellen zu können, zu personalisieren und um unsere Dienste zu verbessern, verarbeitet und speichert Ihre Alexa Interaktionen, wie Ihre Spracheingaben, Musikwiedergabelisten und Ihre Alexa-to-Do und -Einkaufslisten in der Cloud.

1.4. Spracheinkauf. [...] Wenn Sie mit Alexa ein Abonnement für einen Amazon Dienst abschließen oder einen kostenlosen Probezeitraum starten, wird sich Ihr Abonnement mit

Ablauf des kostenlosen Probezeitraums (soweit vorhanden) oder des vorangegangenen Abonnementzeitraums automatisch zum regulären Preis verlängern und der von Ihnen angegebenen Zahlungsart in Rechnung gestellt. Die Käufe unterliegen den Amazon.de Nutzungsbedingungen und - im Fall eines Abonnements eines Amazon Dienstes - den Bestimmungen dieses Dienstes. [...]

2.1. Dienste Dritter. Wenn Sie einen Dienst Dritter verwenden, tauschen wir unter Umständen entsprechende Informationen mit diesem Dienst aus, z. B. Ihre Postleitzahl, wenn Sie nach dem Wetter fragen, Ihre üblichen Musiksender, Informationen über Ihre Unterstützten Produkte oder den Inhalt Ihrer Anfragen. Ihre Verwendung jeglicher Dienste Dritter unterliegt dieser Vereinbarung sowie allen auf diese Dienste Dritter anwendbaren Bedingungen Dritter. Einige dieser Bedingungen Dritter finden Sie im Abschnitt „Rechtliche Hinweise“ Ihrer Alexa App oder über eine Verknüpfung aus Ihrer Alexa App. Von Zeit zu Zeit werden sie unter Umständen aktualisiert. [...]

3.1. Inhalt. Wir können nicht garantieren, dass die Informationen und Inhalte, auf die Sie über Alexa zugreifen (einschließlich Verkehrs-, Gesundheits- oder Bestandsinformationen) exakt, zuverlässig, ständig abrufbar oder vollständig sind. [...]

3.2. Änderungen an Alexa; Ergänzungen. Wir sind berechtigt, diese Bedingungen oder Alexa oder Teile davon jederzeit zu ändern, soweit dies aus: rechtlichen oder regulatorischen Gründen erfolgt; aus Sicherheitsgründen; um existierende Merkmale Alexas weiterzuentwickeln oder zu optimieren sowie um zusätzliche Merkmale hinzuzufügen; um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und technische Anpassungen vorzunehmen und um die künftige Funktionsfähigkeit Alexas sicherzustellen.

Wenn wir Änderungen vornehmen, setzen wir Sie hierüber in der vorgeschriebenen Form und mit angemessener Frist in Kenntnis und weisen Sie auf die Ihnen zustehende Rechte hin. Ihnen wird eine angemessene Frist eingeräumt, in der Sie sich entscheiden können, diese Änderungen nicht zu akzeptieren. In diesem Fall kann es möglicherweise sein, dass Sie nicht berechtigt sind, neue Funktionalitäten und Dienste, die im Zusammenhang mit diesen Änderungen stehen, zu nutzen. [...]

3.3. Geografische Beschränkungen. Sie können nur in bestimmten Gebieten auf Alexa zugreifen und sie verwenden. Wir können den Zugriff auf Alexa von anderen Standorten aus beschränken.

3.4. Vertragsende. Ihre Rechte gemäß dieser Vereinbarung enden automatisch fristlos, wenn Sie eine ihrer Bedingungen nicht einhalten. In einem solchen Fall kann Amazon Ihren Zugriff auf Alexa unmittelbar und ohne jeglichen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren widerrufen. [...]

Anhang zum Dienst Anrufe und Nachrichten mit Alexa

1.1. Allgemein. Ihre Nachrichten, Kommunikationsanfragen (z.B. "Alexa, rufe Mama an") und damit verbundene Interaktionen sind "Alexa Interaktionen" im Sinne der Alexa Nutzungsbedingungen. Amazon verarbeitet und speichert Ihre Nachrichten in der Cloud, um Ihnen den Dienst zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Übertragung von Sprache in Text und umgekehrt, und um Ihnen zusätzliche Funktionalitäten bereitzustellen. Wir speichern auch Ihre Nachrichten in der Cloud, damit diese in Ihrer Amazon Alexa App und anderen ausgewählten Alexa-fähigen Produkten abrufbar sind. [...]

1.3. Kontakte. Amazon wird regelmäßig Ihre Kontakte importieren und speichern, um die Nutzung des Dienstes Anrufe und Nachrichten mit Alexa für Sie zu optimieren. Amazon verwendet Informationen über Ihre Kontakte und Anrufe, einschließlich Informationen darüber, mit wem Sie am meisten kommunizieren, um unsere Dienste zur Verfügung zu stellen und weiter zu verbessern. Wir nutzen diese Information zum Beispiel, um besser zu verstehen, wen Sie anrufen wollen (z.B. wenn Sie Alexa sagen "Alexa, rufe Peter an", weiß Alexa eher welchen Peter Sie anrufen möchten). [...]

1.6. Gebühren. Amazon verlangt derzeit keine Gebühren für den Dienst Anrufe und Nachrichten mit Alexa. Unbeschadet der Ihnen zustehenden Rechte, behalten wir uns das Recht vor, möglicherweise in der Zukunft Änderungen unter Beachtung der geltenden Gesetze einzuführen.

Der **Kläger** beehrte mit seiner Klage die Beklagte gemäß §§ 28, 28a KSchG zur Unterlassung zu verpflichten sowie die Urteilsveröffentlichung und brachte vor, dass die von der Beklagten in ihren „Amazon Dash Replenishment Nutzungsbedingungen“ und in der von der Beklagten standardisiert vorformulierten Bedienungsanleitung verwendeten Klauseln, gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen würden. Im Verbandsprozess seien diese in kundenfeindlichster Weise auszulegen.

Klausel 1 verstoße gegen § 864a ABGB, weil unter der Überschrift „Angebote, Bestellungen, Stornierung und Rücksendung“, an einer Stelle, an der der Konsument nicht damit rechne, geregelt werde, dass sich bei späteren Nachbestellungen beispielsweise der Preis erhöhen oder das Produkt ändern könne. Weiters entspreche die Klausel nicht § 6 Abs 3 KSchG, da die Beklagte zu Ersatzlieferungen ermächtigt werde, aber nicht hinreichend klar sei, dass sich das Produkt auch als solches ändern könne. Die Klausel ermögliche es der Beklagten zudem, einseitig Preiserhöhungen und Leistungsänderungen vorzunehmen. Dies bewirkt einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und § 6 Abs 2 Z 3 KSchG. Letztlich sei die

Klausel auch sittenwidrig iSd § 879 Abs 3 ABGB, da nach der im Verbandsprozess anzuwendenden konsumentenfeindlichsten Auslegung vom Konsumenten auch ein Produkt, das beispielsweise nun das Doppelte als bei der Einrichtung des Dash Buttons kostet und/oder eine geringere Füllmenge aufweist, vom Kunden zu bezahlen wäre.

Klausel 2 sei ungewöhnlich iSd § 864a ABGB, da unter der Überschrift „Bezahlung“, geregelt werde, dass sich bei späteren Nachbestellungen der Preis erhöhen könne. Nach konsumentenfeindlichster Auslegung ermögliche die Klausel der Beklagten, die Preise unbeschränkt anzuheben und diesen - im Vergleich zum Zeitpunkt der Einrichtung des Dash Buttons - erhöhten Preis dem Konsumenten zu verrechnen. Dies stellt einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG dar. Nach konsumentenfeindlichster Auslegung der Klausel sei vom Konsumenten auch ein Produkt, das beispielsweise nun das Doppelte als bei der Einrichtung des Dash Buttons koste, vom Kunden zu bezahlen. Daher sei die Klausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Weiters sei unklar, in welchem Ausmaß sich der Preis ändern könne. Der Umfang der Änderungsmöglichkeit bleibe unbestimmt, weshalb die Klausel auch gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstoße.

Klausel 3 verstoße gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, da es sich bei dieser Klausel um eine nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsbestimmung handle, die den Unternehmer ermächtige, eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig zu ändern oder von ihr abzuweichen und dies dem Verbraucher nicht zumutbar sei. Es werde eine Änderung der Vertragsbedingungen in alle Richtungen – auch zum Nachteil des Verbrauchers – auch nach Vertragsschluss ermöglicht, was gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB verstoße. Darüber hinaus liege eine unzulässige Tatsachenbestätigung über die tatsächliche Veröffentlichung und Auffindbarkeit der überarbeiteten Bedingungen auf der Website von Amazon.de sowie die Bestätigung über die Kenntnis und Akzeptanz der Inhalte vor. Diese Bestätigungen hätten eine nachteilige Verschiebung der Beweislast zur Folge, weshalb die Klausel rechtswidrig im Sinne des § 6 Abs 1 Z 11 KSchG sei. Bei verbraucherfeindlichster Auslegung sei davon auszugehen, dass alle Klauseln – unabhängig von deren Gesetzmäßigkeit – durch das fingierte Anerkenntnis durch Verbraucher Geltung erlangen sollen. Das mache die Bestimmung gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel sei überdies intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, weil für Verbraucher völlig offen bleibe, welche Änderungen und Ergänzungen betroffen wären. Diese Klausel verstoße auch gegen § 6 Abs 1 Z 2 KSchG, weil sie ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers, nämlich die fortgesetzte Nutzung des Service nach dem Inkrafttreten der überarbeiteten Vereinbarung als Zustimmung zu den überarbeiteten Bedingungen fingiere. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG seien nicht erfüllt. Da die Änderungsklausel, die als Zustimmungsfiktionsklausel formuliert sei, keine Beschränkung enthalte, die den Verbraucher vor dem Eintritt unangemessener Nachteile bei einer Änderung schützen könnte, sei sie

gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Klausel 4 erwecke den unrichtigen Eindruck, dass für den Konsumenten auch gesetz- oder sittenwidrige Klauseln gelten würden und dass die Beklagte auch aufgrund von Verstößen gegen gesetz- oder sittenwidrige Klauseln zu diesen Sanktionen gegenüber dem Verbraucher berechtigt wäre. Die Klausel sei daher intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Die Klausel sei weiters gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Es bestehe keine sachliche Rechtfertigung, dass sich die Beklagte eine derart weitgehende Möglichkeit des Entzugs der Rechte des Verbrauchers einräume. Nach kundenfeindlichster Auslegung der Klausel behalte sich die Beklagte ein außerordentliches Vertragsauflösungsrecht vor, ohne dass der Ausschlussgrund notwendigerweise sachlich gerechtfertigt wäre, was gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG verstoße.

Klausel 5 sei intransparent und gröblich benachteiligend, da sie auf andere Klauselwerke verweise, die zusätzlich gelten sollen. Darüber hinaus liege eine unzulässige Tatsachenbestätigung über die tatsächliche Auffindbarkeit der Bedingungen vor, was eine unzulässige Verschiebung der Beweislast begründe. Die Klausel sei daher rechtswidrig im Sinne des § 6 Abs 1 Z 11 KSchG. Der Verweis auf einen Gewährleistungsausschluss und einen Haftungsausschluss stelle zudem einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und § 9 KSchG dar. Es sei gröblich benachteiligend, wenn Schadenersatzansprüche und Gewährleistungsansprüche der Kunden ausgeschlossen würden. Die Klausel sei zudem intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG und daher unwirksam, da dem Konsumenten die geltende Rechtslage verschleiert und der Eindruck erweckt werde, dass durch die Klausel Schadenersatzrechte und Gewährleistungsrechte ausgeschlossen würden.

Klausel 6 begrenze die Haftung des Unternehmers bis zur Haftungssumme von EUR 50,-, was den Vorschriften des § 6 Abs 1 Z 9 KSchG widerspreche und die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers einschränke, was wiederum einen Verstoß gegen § 9 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB begründe. Die Klausel sei zudem intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, da dem Konsumenten die geltende Rechtslage verschleiert und der Eindruck erweckt werde, dass durch die Klausel Schadenersatzrechte und Gewährleistungsrechte eingeschränkt würden.

Klausel 7 verstoße gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG und sei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, da sie auf andere Klauselwerke verweise, die zusätzlich gelten sollten. Darüber hinaus liege eine unzulässige Tatsachenbestätigung über die tatsächliche Auffindbarkeit der Bedingungen vor, was eine Verschiebung der Beweislast und daher Unzulässigkeit nach § 6 Abs 1 Z 11 KSchG begründe.

Zu den Alexa Nutzungsbedingungen brachte der Kläger vor, dass die Passivlegitimation der Beklagten vorliege, da die Beklagte und Amazon Media EU S.a.r.l konzernmäßig verbundene

Unternehmen, nämlich Schwestergesellschaften, seien. Die Amazon Europe Core S.a.r.l sei die gemeinsame Muttergesellschaft dieser beiden Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus habe die Beklagte ein erhebliches Eigeninteresse an der Verwendung der Klauseln. Der Amazon Echo smart Speaker werde erst durch die Software nutzbar. Er werde durch die Beklagte auf ihrer Homepage als ein zusammenhängendes Produkt, bestehend aus Hard- und Software, verkauft. Die Beklagte müsse zumindest bevollmächtigt sein, die Software des Geräts mitzuverkaufen. Der wirtschaftliche Erfolg aus dem Verkauf der Amazon Echo Produkte komme der Beklagten als Vertragspartnerin des Kaufvertrags zu. Der Kunde schließe keinen entgeltlichen Vertrag mit der Amazon Media EU S.a.r.l. Die Beklagte vertreibe die Software der Amazon Media EU s.a.r.l. mittelbar durch den Verkauf der Amazon Echo Smart Speaker als Gesamtprodukt. Die Beklagte habe ein erhebliches Eigeninteresse die Software mitzuveräußern, da andernfalls die von ihr verkauften Geräte nicht funktionieren würden. Die Beklagte würde gegenüber dem Endkunden als einzige Stelle in Erscheinung treten. Im Übrigen werde die Bestimmung, wonach es sich bei den Alexa Nutzungsbedingungen um eine Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Amazon Media EU S.a.r.l (mit ihren verbundenen Unternehmen, „Amazon“ oder „wir“) nicht Vertragsinhalt, da sie überraschend und nachteilig sei.

Inhaltlich wendete sich der Kläger gegen die in den Alexa Nutzungsbedingungen enthaltenen Klauseln Nummer 8 bis 20 des Unterlassungsbegehrens zu 1.a), mit der Begründung (zusammengefasst), dass diese intransparent und gröblich benachteiligend seien, der DSGVO sowie dem KSchG widersprechen würden.

Weiters wendet sich der Kläger unter den Urteilsbegehren zu Spruchpunkt 1b) gegen Geschäftspraktiken der Beklagten iZm dem Dash-Button, sowie zu Spruchpunkt 1c) gegen Geschäftspraktiken der Beklagten iZm dem Dash-Button und Alexa.

Zu Punkt 1b) 1.) erfülle die Beklagte bezogen auf den Dash Button die Vorgaben des § 8 Abs 2 Satz 1 FAGG nicht. Der Bestellvorgang werde rein durch das Drücken des Dash Buttons ausgelöst. Der Verbraucher müsse nichts weiter tun und keine Erklärungen abgeben. Eine ausdrückliche Bestätigung des Verbrauchers, dass er sich beim Drücken des Dash Buttons zu einer Zahlung verpflichte, wenn er die Bestellung nicht binnen eines festen Zeitfensters storniere, werde mit diesem Vorgang nicht abgegeben.

Zu Punkt 1b) 2.) verstoße die Beklagte gegen § 8 Abs 2 Satz 2 FAGG. Der Dash Button selbst sei auf der Vorderseite nur mit dem Logo des jeweiligen Produktherstellers und auf der Rückseite mit technischen Details versehen. Der Dash Button sei als eine Schaltfläche oder zumindest als Betätigung einer ähnlichen Funktion iSd § 8 Abs 2 Satz 2 FAGG zu qualifizieren. Da der Dash Button jedoch weder mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ noch mit einer gleichartigen, eindeutig auf die Zahlungsverpflichtung hinweisenden

Formulierung gekennzeichnet sei, liege ein Verstoß gegen § 8 Abs 2 Satz 2 FAGG vor.

Zu Punkt 1c) 1.) verstoße die Beklagte gegen die Informationspflichten nach § 8 Abs 1 FAGG iVm § 4 FAGG. Es seien die wesentlichen Eigenschaften der Ware iSd § 4 Abs 1 Z 1 FAGG sowie der Gesamtpreis der Ware einschließlich aller Steuern und Abgaben iSd § 4 Abs 1 Z 4 FAGG in zeitlichem als auch in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Bestellung zu erteilen. Die Beklagte teile dem Verbraucher jedoch nicht unmittelbar vor dem Betätigen des Dash Buttons die Informationen zu den wesentlichen Eigenschaften und dem Preis mit. Auch in Bezug auf das Produkt Alexa, verstoße die Beklagte gegen diese Informationspflichten. Vor einer kostenpflichtigen Bestellung des Artikels lese Alexa lediglich den Titel des Produkts vor, ohne näher über die wesentlichen Eigenschaften der Ware zu informieren. ZB werde nicht darüber aufgeklärt, ob sich bei einem Buchkauf über die Taschenbuchvariante oder die gebundene, teurere Version handle. Selbst auf konkrete Nachfrage erhalte der Konsument keine akustische Beschreibung von Alexa. Auch der Gesamtpreis der Ware einschließlich aller Steuern und Abgaben werde dem Konsument vor der kostenpflichtigen Bestellung über die Software Alexa nicht mitgeteilt. Während des Bestellvorgangs informiere die Beklagte Kunden nur über den Preis inklusive deutscher Umsatzsteuer. Erst nach der Bestätigung des Verbrauchers, wodurch die Bestellung verbindlich werde, werde der höhere Preis inklusive österreichischer Umsatzsteuer genannt. Außerdem werde der Verbraucher nicht über zusätzliche Versand- und Lieferkosten informiert, bevor er die Vertragserklärung abgebe.

Zu Punkt 1c) 2.) verstoße die Beklagte mit dem Dash-Button und Alexa ebenfalls gegen die Informationspflichten nach § 8 Abs 1 FAGG iVm § 4 FAGG, da die darin erwähnten Informationen nicht vor Betätigung des Dash Buttons und vor Vertragsabschluss über Alexa erteilt werden würden. Bei jeder Betätigung des Dash Buttons und jeder Bestellung über Alexa handle es sich um einen eigenen Vertrag. Zu den erforderlichen Informationen würden auch Informationen über das Rücktrittsrecht zählen. Die Informationen nach § 4 Abs 1 Z 1, 2, 4 und 8 FAGG seien von der Beklagten unmittelbar in jenem Medium zu erteilen, über welches der Fernabsatzvertrag geschlossen werde. Es stünden daher auch Unterlassungsansprüche nach § 4 Abs 1 FAGG iVm § 7 FAGG zu. Auch im Zusammenhang mit dem Produkt Alexa würde gegen die Informationspflichten nach § 4 Abs 1 iVm § 7 FAGG verstoßen werden.

Zur internationalen Zuständigkeit berief sich der Kläger auf Art 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO und brachte vor, dass die beklagte Partei die Website www.amazon.at betreiben würde, es könne bereits auf der Startseite als Lieferadresse Österreich angegeben werden. Diese Option sei bei Zugriffen mit österreichischen IP-Adressen voreingestellt. Auch in den AGB werde geregelt, dass die Lieferadresse, die Hausanschrift und die Rechnungsadresse identisch sein müssten und innerhalb Österreichs oder Deutschlands liegen müssten. Die örtliche

Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergebe sich aus dem Umstand, dass die Beklagte auch Verträge mit Kunden mit Wohnsitz in Wien schließe. Nach ständiger Judikatur des EuGH und OGH begründe Art. 7 Z 2 EuGVVO für Verbandsklagen die Zuständigkeit der Gerichte jenes Staates, in welcher sich die Unzulässigkeit der verwendeten Vertragsbestimmungen und Praktiken auswirke.

Wiederholungsgefahr liege vor, nachdem die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung iSd § 28 Abs 2 KSchG abgegeben, sondern bis zuletzt die Rechtmäßigkeit ihrer Vorgehensweise behauptet habe.

Zum Veröffentlichungsbegehren brachte der Kläger vor, es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern. In Anbetracht des von der Beklagten im Jahr 2019 in Österreich erzielten Umsatzes von 556 Mio Euro und der Tatsache, dass die Beklagte Marktführer im Onlinegeschäft in Österreich sei, sei davon auszugehen, dass sie die inkriminierten Klauseln in unzähligen Verträgen mit Konsumenten in ganz Österreich zugrunde lege. Im Hinblick auf die gebotene hohe Aufklärungsdichte sei eine Veröffentlichung in der Tageszeitung mit der höchsten Auflage notwendig.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren und beantragte, die Klage abzuweisen und das klagsabweisende Urteil in der „Neuen Kronen-Zeitung“ zu veröffentlichen. Hilfsweise beantragte sie, die Leistungsfrist mit 6 Monaten festzusetzen (ON 15, S. 15). Die Beklagte bestritt die internationale Zuständigkeit und brachte dazu vor, dass der Kläger nicht vorgebracht habe, aus welchen Gründen der Handlungs- oder Erfolgsort oder eine besondere Beziehung zu den österreichischen Gerichten im Vergleich zu anderen bestehen würde. Eine besondere Nahebeziehung zu Österreich liege nicht vor.

Zu den Vorwürfen bezogen auf den Dash-Button brachte sie vor, dass die Ausgestaltung des Bestellvorgangs über den Dash-Button zulässig sei. Die Beklagte schließe mit dem Kunden einen Rahmenvertrag hinsichtlich der Lieferung von Waren jeweils auf Basis zukünftiger, separater Einzelverträge. Vor diesem Hintergrund sei der Hinweis zu verstehen, dass sich die angebotenen Waren künftig ändern könnten. Die konkreten Vertragsabschlüsse über den Dash-Button würden nach § 1 Abs 2 Z 11 FAGG nicht in den Anwendungsbereich des FAGG fallen, da ausschließlich Verträge über Haushaltsgegenstände des täglichen Bedarfs über den Dash-Button abgeschlossen werden würden. Selbst wenn das FAGG aber anwendbar wäre, würden keine Hinweis- oder Informationspflichten verletzt werden. Die Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs 2 FAGG beschränke sich auf Schaltflächen. Der Dash-Button sei aber keine und verfüge auch nicht über eine Schaltfläche. Dabei handle es sich

nämlich nur um Bedienflächen, die auf einer Website sichtbar seien und bedient werden könnten. Ein physischer Knopf sei nicht umfasst.

Die Klauseln 1, 2 und 3 würden zulässige Änderungsvorbehalte vorsehen. Der Kläger habe nicht berücksichtigt, dass es sich bei den Bedingungen nur um einen Hinweis auf eine mögliche Änderung zukünftiger Angebote handle. Es sei aber ausgeschlossen, zukünftige, jetzt noch gar nicht bekannte Produkte konkret unter Nennung des Anbieters bzw. des Ersatzartikels festzulegen. Gerade diese Details könnten sich nämlich ändern. Auch die Änderungsvorbehalte des Leistungsumfanges und der Preise für zukünftige Angebote seien zulässig. Die Beklagte habe keinen Einfluss auf die Produktgestaltung des dritten Lieferanten. Die Beklagte habe die Notwendigkeit der Anpassung an geänderte Produktdetails ausdrücklich auf geeignete Ersatzartikel der gleichen Produktart derselben Marke eingeschränkt. Diese Klauseln würden transparent über den Vertragsinhalt aufklären und seien vor dem Hintergrund der vom Konsumenten gewünschten fortgesetzten Lieferung notwendig. Der Kunde werde auch über eine App, mit der der Button verbunden sei, vorab über das konkrete über den Button zu bestellende Angebot informiert. Er habe daher die Möglichkeit sich vorab über die aktuellen Konditionen zu informieren. Der Dash-Button sei nur ein einzelnes technisches Element, das nur zusammen mit der Amazon Shopping-App, einem Smartphone, einem WLAN und der Internetverbindung auf Grundlage des Rahmenvertrags benützt werden könne.

Klausel 4 sei im Hinblick auf das außerordentliche Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen zulässig. Es sei klar vorhersehbar, wann eine umgehende Auflösung des Vertrags möglich sei. Der Inhalt sei sachlich gerechtfertigt, da Vertragsverstöße für einen Vertragspartner nicht zumutbar seien. Die Beklagte bedinge sich weder eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist aus. Eine überschießende Bindung des Verbrauchers liege nicht vor.

Die Klauseln 5 und 6 zum Gewährleistungs- und Haftungsausschluss und der Haftungsbegrenzung seien gültig. Es sei ausdrücklich erwähnt, dass Klausel 6 weder gesetzliche Verbraucherrechte, noch die Haftung bei Tod, Körperverletzung oder Betrug begrenzen würde.

Die in Klausel 7 enthaltenen Verweise seien zulässig. Die Beklagte definiere die weiteren anwendbaren Nutzungsbedingungen und Richtlinien und stelle sogar abrufbare Links zur Verfügung. Es liege kein pauschaler Verweis auf andere Klauselwerke vor.

Zu den Vorwürfen bezogen auf die Alexa Nutzungsbedingungen [Klauseln 8 bis 20] bestritt die Beklagte ihre Passivlegitimation und brachte dazu vor, dass die Amazon Media EU S.a.r.l. Vertragspartnerin der Nutzer aus den Alexa Nutzungsbedingungen sei, nicht aber die Beklagte. Der Beklagten würden auch keine Rechte und Pflichten in den Alexa Nutzungsbedingungen eingeräumt. Die Beklagte agiere bezüglich des Vertriebs von Alexa-

fähigen Geräten gleich wie jeder andere Drittanbieter ohne Zusatzrechte. Die Beklagte habe auch kein besonderes wirtschaftliches Eigeninteresse an der Verwendung der Alexa Nutzungsbedingungen. Die Beklagte verwende daher diese Klauseln nicht selbst iSd § 28 KSchG.

Im Übrigen fehle es dem Kläger an der Aktivlegitimation in Datenschutzangelegenheiten, sodass das Unterlassungsbegehren 1.a.) zu den Klauseln 8 bis 11 schon deshalb abzuweisen sei. Im Übrigen seien jedoch sämtliche Klauseln zulässig.

Zu den inkriminierten Geschäftspraktiken laut Unterlassungsbegehren 1.c), die der Kläger in der Klagsausdehnung auch auf den Bestellvorgang mittels Alexa stützte, brachte die Beklagte vor, dass es bereits vor dem Sommer 2019, 6 Tage vor der Abmahnung, zu einer Umstellung des Bestellvorganges im Rahmen des Alexa Voice Shopping gekommen sei. Die geplanten Änderungen seien schon Monate vor der Abmahnung in die Wege geleitet worden. Den Kunden sei es bei diesem neuen Bestellvorgang nur mehr möglich, ausgewählte Produkte in den Einkaufswagen legen zu lassen. Die Finalisierung des Kaufvorganges müsse jedoch nunmehr über die Website oder die Amazon Shopping App vorgenommen werden. Dort würden dem Kunden sämtliche gesetzlich vorgesehenen Informationen gegebene werden. Im Übrigen habe die Beklagte aber auch schon vor der Neugestaltung sämtliche gesetzlichen Informationspflichten gemäß der Klagsansprüche 1.c) erfüllt.

Wiederholungsgefahr liege nicht vor, da die Dash Buttons weltweit eingestellt worden seien und eine Neuaufnahme auch aufgrund der Konzernstruktur der Beklagten ausgeschlossen sei. Der Bestellablauf über Alexa sei bereits geändert worden, ohne dass seitens des Klägers eine Abmahnung erfolgt sei, weshalb keine Wiederholungsgefahr vorliege.

Das Veröffentlichungsbegehren widerspreche dem Talionsprinzip. Die Veröffentlichung in der Kronen-Zeitung solle gesetzwidrig dazu dienen, Kostendruck auf die Beklagte auszuüben bzw. sie öffentlich an den Pranger zu stellen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden Beilage ./A bis ./Q, ./T bis ./Y und ./1 bis ./14, in die per USB-Stick vorgelegten Videoaufnahmen ./R, ./S und ./15 sowie Einvernahme des Zeugen [REDACTED].

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Zum Dash-Button:

Die Beklagte vertrieb den Dash-Button in Österreich bis ungefähr März 2019 (./1, ./13). Der Dash-Button ist ein Gerät in Form eines Bestellknopfes (ohne Anzeigefläche/Bildschirm) mit dem der Nutzer über eine WLAN-Verbindung eine Bestellung eines jeweils im Vorhinein

festgelegten Produkts per Knopfdruck bei der Beklagten aufgibt (.1/6, .1/D). Der Dash Button ist auf der Vorderseite mit dem jeweiligen Herstellerlogo und auf der Rückseite mit Angaben über technische Details beschriftet. Weitere Beschriftungen weist er nicht auf (.1/D, .1/6). Er sieht beispielsweise aus wie nachstehend abgebildet:



Mit dem Dash-Button können Produkte aus den Bereichen Beauty, Haushalt und Büro, Kinder, Haustiere, Lebensmittel und Getränke, Drogerie und Körperpflege und Bier, Wein und Spirituosen bestellt werden (.1/D). Unter anderem können mit dem Nerf Dash Button Nachfüllpackungen für Nerf Spielzeugpistolen und mit dem Play-doh Dash Button Knete bestellt werden (.1/L). Somit ist der Dash-Button ein mit dem WLAN verbundenes Gerät, mit dem die Nutzer vordefinierte Produkte per Knopfdruck nachbestellen können.

Die erstmalige Einrichtung des Dash-Buttons erfolgt über das Handy des Nutzers mit der Amazon App (.1/E, .1/2). Über diese App verbindet der Nutzer den Dash Button mit seinem WLAN (.1/2). Danach kann der Nutzer über die Amazon App das konkrete Produkt auswählen, das über den Dash-Button bestellt werden soll (.1/2, .1/L). Bei der Auswahl des konkreten Produkts erhält der Nutzer weitere Produktinformationen zu Preis, Menge und weiteren wesentlichen Eigenschaften des Produkts. Hat sich der Nutzer für ein bestimmtes Produkt entschieden, wählt er dieses in der Amazon App aus und verknüpft es mit dem Dash Button. Anschließend muss der Nutzer über die Amazon App seine Lieferadresse und Zahlungsweise angeben. Mit Betätigen der Schaltfläche „Einrichten und später zahlen“ in der Amazon App ist der Dash Button eingerichtet (.1/2). Der Nutzer kann den Dash Button und das verknüpfte Produkt samt aller Produktinformationen auch nach der Einrichtung des Dash Buttons über die Amazon Webseite und die Amazon App einsehen (.1/2).

Vor der Einrichtung des Dash Buttons erklärt der Verbraucher, dass er den Amazon Dash Replenishment Nutzungsbedingungen zustimmt (.1/2).

Der konkrete Bestellvorgang des vordefinierten Produkts über den Dash Button erfordert ausschließlich das physische Betätigen des Bestellknopfes. Danach erhält der Nutzer – sofern

er der Amazon App erlaubt, Push-Nachrichten zu versenden – eine Benachrichtigung auf sein Handy sowie eine Bestellbestätigung per Email in der das konkrete Produkt und der Preis inklusive MwSt angegeben werden (. /3, . /4, . /5). Beim Anklicken der Push-Nachricht öffnet sich die Amazon App. Dort werden die Details der Bestellung des Produkts, das zuvor mit dem Dash Button verknüpft wurde, angezeigt. Für die einzelnen Bestellungen über den Dash-Button ist die Verwendung der Amazon App nicht erforderlich. Es ist ausreichend, dass der Nutzer den Bestellknopf drückt. Der Nutzer muss vor der Bestellung nicht bestätigen, dass diese mit einer Zahlungsverpflichtung für ihn verbunden ist. Der Nutzer sieht auch den aktuellen Preis des vordefinierten Produkts nicht auf dem Dash-Button. Er müsste dazu die Amazon App über sein Handy oder die Website der Beklagten konsultieren. Der Kunde kann binnen 15 Minuten nach dem Drücken des Bestellknopfes kostenfrei stornieren. Eine weitere Bestellung ist erst möglich, nachdem die erste Bestellung geliefert wurde (. /0).

Zum Sprachdienst Alexa:

„Alexa“ ist ein cloud-basierter Sprachdienst. Die Beklagte vertreibt über ihren online Versandhandel in Österreich eine Vielzahl an Hardware Produkten, darunter solche, die mit dem Sprachdienst „Alexa“ ausgestattet sind, wie insbesondere den Amazon Echo Lautsprecher (ZV ■■■■ ON 34, S. 3-4). Die Beklagte vertreibt aber auch Hardware-Geräte von Drittanbietern, die mit dem Sprachdienst „Alexa“ verwendet werden können, sogenannte „alexa-fähige“ Geräte (ZV ■■■■ ON 34, S. 4). Zur Sprachsteuerung derartiger Hardware-Geräte ist die Installation der Software Alexa durch den Nutzer erforderlich, sofern diese nicht vorinstalliert ist, wie etwa beim Amazon Echo Lautsprecher (ZV ■■■■ ON 34, S. 5). Der Kaufpreis aus dem Verkauf der Hardware-Geräte, die mit der Alexa Software verwendet werden können, wird vom Käufer an die Beklagte bezahlt. Die Verwendung der Software Alexa ist für den Endkunden gratis (ZV ■■■■ ON 34, S. 4).

Als eine von vielen Funktionen war es – bis zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt Anfang des Sommers 2019 – über den Sprachdienst Alexa des Lautsprechers Amazon Echo möglich, Produkte bei der Beklagten zu kaufen. Bei Geräten ohne grafische Oberfläche/Bildschirm, wie dem Amazon Echo Lautsprecher, konnte sich der Nutzer die wesentlichen Eigenschaften der Ware, den Preis inklusive österreichischer Umsatzsteuer, die Firma und Anschrift des Verkäufers und die Belehrung über das Rücktrittsrecht (inklusive dessen Bedingungen, Fristen und Vorgehensweise zur Ausübung) vor der Bestellung nicht über das Gerät selbst anzeigen oder ansagen lassen, sondern nur auf der Amazon-Webseite, der Amazon-Shopping App oder der Alexa-App aufrufen (. /10; . /R). Für die Inbetriebnahme des Amazon Echo Lautsprechers war und ist die vorhergehende Installation der Alexa-App erforderlich (ZV ■■■■ ON 34, S. 4), nicht jedoch für den früher möglichen einzelnen

Bestellvorgang über die Sprachsoftware (.R). Bei den vom Kläger aufgezeichneten Testvideos zu Bestellungen über den Amazon Echo Lautsprecher hinsichtlich eines Buches gab die Sprachsoftware keine Auskunft darüber, ob es sich bei dem Produkt um die gebundene Ausgabe oder die Taschenbuchausgabe handelte (.R). Bei dem weiteren Testvideo zum Bestellvorgang eines Sommerkleids gab die Sprachsoftware über Frage des Nutzers keine Auskunft über Größe, Länge und Farbe des Kleides (.R). Bei dem aufgezeichneten Bestellvorgang zu einer Hose, gab die Sprachsoftware keine Antwort auf die Frage zu den verfügbaren Größen. Bei den Bestellvorgängen zu Buch, Sommerkleid und Hose teilte die Sprachsoftware vor Aufgabe der Bestellung nur den Preis inklusive deutscher Umsatzsteuer mit. Bei der Bestellung eines Schraubenziehers machte die Sprachsoftware gar keine Angaben darüber, ob die österreichische oder deutsche Umsatzsteuer zu Anwendung gelangt. Die Sprachsoftware informierte den Nutzer erst nach Aufgabe der Bestellung über die kostenlose Stornierungsmöglichkeit binnen 30 Tagen (.R).

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt Anfang des Sommers 2019 stellte die Beklagte die Bestellvorgänge über Geräte ohne Bildschirm, wie zum Beispiel den Amazon Echo Lautsprecher, um. Nunmehr sind bei diesen Geräten keine Bestellungen mehr über den Sprachdienst Alexa möglich, sondern kann das Produkt nur mehr in den Einkaufswagen gelegt werden. Das Abschließen des Einkaufs über den Sprachdienst Alexa ist nicht mehr möglich (ZV █████ ON 34, S. 4; .15, 2020-02-18 Alexa2.mp4). Es kann nicht festgestellt werden, dass die Änderungen bereits vor der Abmahnung .Q umgesetzt wurden (ZV █████ ON 34, S. 3, 4).

Am 11.10.2019 fertigte der Kläger weitere Testvideos zum Bestellvorgang über den Sprachdienst Alexa mittels eines Multimedia/multimodalen Gerätes an, das über einen kleinen Bildschirm verfügt. Diese Bestellungen betrafen zwei Schraubenziehersets, ein Buch sowie einen Fernseher, wobei einer der beiden Schraubenzieher von einem Fremdanbieter verkauft wurde (.S). Für die Inbetriebnahme auch dieses Multimedia Geräts ist die vorhergehende Installation der Alexa-App erforderlich, nicht jedoch für den einzelnen Bestellvorgang über die Sprachsoftware Alexa (.S). Im Rahmen der aufgezeichneten Bestellvorgänge zum Bosch Schraubenzieherset, dem Buch Robinson Crusoe und dem Schraubenzieherset des Drittanbieters SolidWork wurde auf dem Bildschirm des Multimedia Geräts unter dem Reiter „Details“ angeführt, dass es sich um „Preise inkl. deutscher USt“ handelt. Informationen zur österreichischen USt wurden dort nicht angezeigt. Weiters wurde dort jeweils angeführt: „Weitere Produktinfos sowie AGBs findest Du in der Alexa-App.“ Die Anzeige des Reiters „Details“ ist vor Aufgabe der Bestellung durch den Nutzer nicht erforderlich, aber für den Nutzer möglich (.S; VID_20191011_142005).

Beim Bestellvorgang des Schraubenziehersets von Bosch wurden unter dem Reiter „Optionen

anzeigen“ verschiedene Ausführungsvarianten des Produkts samt jeweils unterschiedlichen Gesamtpreisen angezeigt, ohne gesonderten Ausweis der anwendbaren USt. Erst nach dem Befehl des Nutzers „Bestellung aufgeben“ wurden auf dem Bildschirm der verrechnete höhere Preis inklusive österreichischer USt angezeigt und mündlich von der Sprachsoftware mitgeteilt (. /S, VID_20191011_141318).

Beim Bestellvorgang des Buchs Robinson Crusoe wurden dem Kunden nach Auswahl eines Produktvorschlags zunächst nur der Gesamtbruttopreis von EUR 8,95 angezeigt ohne gesonderte Angabe zur Umsatzsteuer. Unter dem Reiter „Details“ und der Überschrift „Produktinformationen“ wird am Bildschirm angezeigt, dass es sich um die gebundene Ausgabe handelt mit 272 Seiten sowie weitere Informationen, nämlich der Autor, das Veröffentlichungsdatum, die Sprache, Produktabmessungen, Versandgewicht und ISBN-10 Nummer erteilt. Nach Aufgabe der Bestellung des Nutzers durch dessen mündlichen Befehl „jetzt kaufen“ wird am Bildschirm der Gesamtpreis von EUR 9,20, einschließlich Steuern von EUR 0,84, sowie das Ankunftsdatum angezeigt. Mündlich teilt die Sprachsoftware mit, dass der Gesamtpreis EUR 9,20 inklusive Mehrwertsteuer beträgt, ohne letztere betraglich auszuweisen (. /S, VID_20191011_141828).

Auch beim Bestellvorgang des Fernsehers Telefunken XH32G101N wurde dem Kunden nach Auswahl eines Produktvorschlags lediglich der Gesamtbruttopreis von EUR 124,99 angezeigt, ohne gesonderte Angabe zur Umsatzsteuer. Erst nach dem Befehl des Nutzers „jetzt kaufen“ wurde auf dem Bildschirm der höhere Preis inklusive österreichischer USt, nämlich EUR 126,04 (einschließlich EUR 21,01 Steuern) angezeigt und mündlich von der Sprachsoftware mitgeteilt, wobei in der mündlichen Ansage die USt nicht gesondert erwähnt wird (. /S, VID_20191011_142005).

Ebenso wurde bei der Bestellung eines Schraubenziehersets eines Drittanbieters (SolidWork) zunächst der Gesamtbruttopreis von EUR 19,99, ohne gesonderte Angabe zur Umsatzsteuer am Bildschirm ausgewiesen. Über Aufforderung des Nutzers die Details anzuzeigen, wurde auf dem Bildschirm unter dem Reiter „Details“ angezeigt, dass es sich um Preise inklusive deutscher USt handelt. Weiters wurde dort angeführt, dass der Verkauf von „SolidWork“ erfolgt und durch Amazon erfüllt wird. Unter der Überschrift Produktinformation werden weitere Angaben am Bildschirm zur qualitativen Überlegenheit, dem Anwendungskomfort, der optimalen Verstaumöglichkeit, der Kennzeichnung der Schraubenzieher sowie der einjährigen Garantie des Verkäufers SolidWork gemacht. Erst nach dem Befehl des Nutzers „jetzt kaufen“ wurde auf dem Bildschirm der höhere Gesamtpreis inklusive österreichischer USt, nämlich EUR 20,16 (einschließlich EUR 3,36 Steuern) angezeigt und mündlich von der Sprachsoftware mitgeteilt, wobei in der akustischen Ansage die USt nicht gesondert erwähnt wird. Weiters findet sich dann ein Hinweis, dass der Verkauf von SolidWork stammt und durch

Amazon erfüllt wird (.S, VID_20191011_142244 und VID_20191011_142346).

Bei diesen Bestellungen über das Gerät mit kleinem Bildschirm erfolgte in den Videos vom 11.10.2019 weder vor noch nach Aufgabe der Bestellung ein unaufgeforderter Hinweis durch die Sprachsoftware Alexa auf das Bestehen eines Rücktrittsrechts (inklusive dessen Bedingungen, Fristen und Vorgehensweise zur Ausübung) (.S). Weiters wurden auch der Name oder die Firma des Vertragspartners sowie dessen Anschrift der Niederlassung nicht angezeigt (.S).

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt zwischen 11.10.2019 und 18.2.2020 änderte die Beklagte auch den Bestellablauf über multimodale Geräte mit Bildschirm, wie dem Echo Show 8 (.15, 2020-02-18 Alexa.mp4). Bei dem am 18.2.2020 aufgezeichneten Testvideo über den Bestellvorgang zur Zahnpasta Colgate Sensation White Charcoal informierte der Sprachdienst Alexa den Nutzer bei den Produktvorschlägen zunächst über „Amazon's Choice“ Colgate Sensation White Charcoal. Neben der Bezeichnung des Produkts wies der Sprachdienst auch auf die Mengenangabe von 75 „Megaliter“ hin sowie auf den Gesamtpreis von EUR 1,25, wobei keine Angaben zur Umsatzsteuer gemacht werden. Nach Aufforderung des Nutzers das Produkt anzuzeigen, erschien am Bildschirm der Bruttogesamtpreis von EUR 1,25 inklusive dem Hinweis „Preise inkl. deutscher USt. Geliefert von und verkauft durch Amazon. Weitere Produktinfos sowie AGBs findest Du in der Alexa-App.“. Nach Aufforderung des Nutzers den Reiter „Details“ anzuzeigen erscheinen weitere Produktinformationen zur Anreicherung der Zahnpasta mit Aktivkohle, Erfrischung des Atems, Entfernung von Plaque, Schutz vor Karies, Zahnschmelzverträglichkeit. Darüber hinaus wird unter der Überschrift „Wichtige Informationen“ ein Hinweis auf einen Haftungsausschluss gegeben. Nach Aufforderung des Nutzers „jetzt kaufen“ erklärt Alexa, dass die Bestellung aufgegeben wurde, wann der Liefertermin ist und der Gesamtbetrag EUR 1,26 inklusive Mehrwertsteuer beträgt. Am Bildschirm werden Steuern in Höhe von EUR 0,21 auch betraglich ausgewiesen. Erst nach Aufforderung des Nutzers die Bestellung zu stornieren, weist der Sprachdienst auf die letzte aufgegebene Stornierung hin und fragt nach, ob der Nutzer diese stornieren möchte. Über mündliche Bestätigung des Nutzers „Alexa stornieren“ wird die Bestellung storniert. Über Bedingungen, Fristen und Modalitäten zur Ausübung des Rücktrittsrecht wurde auch beim Testvideo der Beklagten vom 18.2.2020 nicht informiert. Weiterhin hat der Kunde die Möglichkeit, sich die unter dem Reiter „Details“ angezeigten Informationen anzusehen, jedoch ist dies für die Aufgabe der Bestellung über den Befehl „jetzt kaufen“ nicht erforderlich (.15, 2020.02-18 Alexa.mp4).

Der Kläger sprach mit Schreiben vom 23.5.2019 eine Abmahnung gegenüber der Beklagten in Bezug auf die klagsgegenständlichen Vorwürfe betreffend den Sprachdienst Alexa (Klauseln 8 bis 20 sowie die Geschäftspraktiken unter Spruchpunkt 1c)) aus und forderte die Beklagte auf

eine Unterlassungserklärung abzugeben (./Q). Die Beklagte gab keine Unterlassungserklärung ab.

Die Beklagte liefert die über den Dash-Button und den Sprachdienst Alexa von Verbrauchern bestellten Artikel nicht selbst aus, sondern versendet diese über von ihr beauftragte Logistikunternehmen, wie die Österreichische Post AG, DHL Österreich, DPD und UPS nach Österreich (./K).

Die Alexa Nutzungsbedingungen (Stand 15.11.2018) wurden von den Mitarbeitern der Rechtsabteilung der Amazon Europe Core S.a.r.l. verfasst (ZV █████ ON 34, S. 3, ./P). Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beklagte Einfluss auf das Verfassen dieser AGB nehmen konnte oder kann.

Über die gegenständliche Klagsführung in Zusammenhang mit dem Dash Button wurde in zahlreichen Medien berichtet, darunter in den Tageszeitungen Die Presse und Der Standard sowie im Onlinemagazin futurezone und www.internetworld.at (1., ./6). In einem Beitrag von Christina Ebner vom 15.1.2019 auf der Webseite www.internetworld.at unter dem Titel „Amazon: Alexa und Dash-Buttons laut Konsumentenschutz rechtswidrig“ wurde weiters die mangelnde Konformität von Bestellungen über den Sprachdienst Alexa mit der österreichischen Rechtslage thematisiert. Der Firmenname der Beklagten wurde in diesem Artikel nicht genannt, sondern nur das Schlagwort „Amazon“ (./6).

Zur Beweiswürdigung:

Soweit Beilagen zitiert wurden, beruhen die Feststellungen auf diesen unbedenklichen Urkunden. Der Zeuge █████ erweckte einen an der Wahrheitsfindung interessierten Eindruck und bestätigte glaubwürdig, dass seine Mitarbeiter in der Rechtsabteilung der Amazon Europe Core S.a.r.l. die Alexa Nutzungsbedingungen ./P verfassten. Er erklärte nachvollziehbar, dass es strikte Trennung im Konzern der Beklagten zwischen dem Vertrieb von Hardware Geräten und dem Vertrieb bzw. der Rechteeinräumung von Software Produkten gibt (ZV █████ ON 34, S. 3).

Die Feststellungen zum Bestellvorgang vom 11.10.2019 über den Amazon Echo Lautsprecher, ein Gerät ohne grafische Oberfläche/Bildschirm, ergaben sich aus den unbedenklichen, vorgelegten Testvideos über Bestellvorgänge zu einem Buch, Kleidungsstücken (Sommerkleid, Hose) und eines Schraubenziehers (./S). Die Feststellungen zum Bestellvorgang vom 11.10.2019 über das Multimodal Gerät mit kleinem Bildschirm gründen

sich auf die ebenfalls zweifelsfreien Videos in ./S. Aus diesen Videos ergab sich auch, dass für die Durchführung der konkreten Bestellvorgänge die Alexa App nicht erforderlich ist, sondern die Bestellung über die Spracheingabe „jetzt kaufen“ erfolgt.

Die Feststellungen zu dem von der Beklagten abgeänderten Bestellvorgang vom 18.2.2020 über über den Amazon Echo Lautsprecher gründen sich auf das unbedenkliche Testvideo ./14, 2020-02-18 Alexa2.mp4. Daraus war klar erkennbar, dass ein Abschluss des Bestellvorgangs über den Amazon Echo Lautsprecher und die Alexa Sprachsoftware nicht möglich war. Dass diese Änderungen im Frühsommer 2019 vorgenommen wurden, bestätigte der Zeuge ██████ wobei er sich nicht an ein konkretes Datum erinnern konnte. Zunächst bestätigte er zwar, dass die Änderungen bereits vor der Abmahnung durch den Kläger vom 23.5.2019 vorgenommen worden seien, relativierte dies aber wieder dahingehend, dass sich die Änderungen in Bezug auf den Bestellvorgang für den Nutzer erst Ende Juni/Anfang Juli 2019 manifestierten (ZV ██████ ON 34, S. 3 und 4). Diesbezüglich war auch zu berücksichtigen, dass sich die Beklagte bei einer bereits erfolgten Umstellung ja ohne Weiteres zur Unterlassung hätte verpflichten könne. Aus diesem Grund konnte nicht mit der für den Zivilprozess erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden, dass die Änderungen des Alexa Sprachdienstes in Bezug auf Geräte ohne Bildschirm zeitlich bereits vor der Abmahnung des Klägers erfolgten.

Die Feststellungen zu der auch derzeit weiterhin möglichen Bestellung über die Sprachsoftware Alexa bei multimodalen Geräten, die mit einem kleinen Bildschirm ausgestattet sind, gründen sich auf das ebenfalls zweifelsfreie Video ./14, 2020-02-18 Alexa.mp4. Die geringfügigen Änderungen in Bezug auf die Bestellvorgänge bei diesen Geräten müssen zeitlich zwischen dem vom Kläger angefertigten Testvideo ./S vom 11.10.2019 und dem Testvideo der Beklagten ./15 vom 18.2.2020 vorgenommen worden sein.

Die Negativfeststellung zur Einflussnahme der Beklagten auf die Formulierung der Alexa Nutzungsbedingungen war zu treffen, da der Kläger weder substanziiertes Vorbringen dazu erstattete noch stichhaltige Beweisergebnisse dazu vorlagen. Weder die konzernrechtliche Struktur als Tochtergesellschaft der Verfasserin der Alexa Nutzungsbedingungen, noch die vom Zeugen ██████ erwähnte strikte Trennung der Geschäftsgegenstände, nämlich Verkauf von Hardware-Geräten auf der einen Seite und Rechteeräumungen unter anderem an Software-Produkten auf der anderen Seite, legt eine Einflussnahmemöglichkeit der Beklagten auf die Ausgestaltung der AGB nahe.

Von der Einvernahme der weiters beantragten Zeugen konnte abgesehen werden, da deren Beweisthemen aus rechtlichen Gründen nicht relevant waren und der Sachverhalt im wesentlichen unstrittig war.

Rechtlich folgt:ad I) Zur internationalen Zuständigkeit

Nach Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 kann, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Orts geklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht.

Der Begriff des schädigenden Ereignisses in (nunmehr) Art 7 Nr 2 EuGVVO ist weit zu verstehen. Er erfasst im Bereich des Verbraucherschutzes unter anderem Angriffe auf die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats durch die Verwendung missbräuchlicher Klauseln, deren Verhinderung die Aufgabe von klagebefugten Verbänden ist (RS0115357 [T10]). So bejahte der Oberste Gerichtshof bereits zu 4 Ob 203/08v die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte für eine Klage der Bundesarbeitskammer gegen eine in Deutschland ansässige Beklagte wegen des Erweckens des unrichtigen Eindrucks über die Unentgeltlichkeit der im Internetauftritt der Beklagten angebotenen Dienste und das Fehlen gesetzlich vorgesehener Informationen im Geschäftsverkehr mit in Österreich ansässigen Kunden. Der Oberste Gerichtshof erkannte in diesen Umständen einen die internationale Zuständigkeit begründenden „Angriff“ auf die österreichische Rechtsordnung.

Zu 4 Ob 181/18y sprach der Oberste Gerichtshof aus, dass bei einem Verstoß gegen das nationale Lauterkeitsrecht die internationale (örtliche) Zuständigkeit für eine Deliktssklage nach Maßgabe des Erfolgsorts im Verletzungsstaat gegeben ist. Der Verletzungsstaat ist jener Staat, in dem sich die Verletzungshandlung auswirkt (beeinträchtigt Markt) und daher gegen das nationale Lauterkeitsrecht verstößt. Bei einer Internet-Tat kommt es allein auf die Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Website im Verletzungsstaat an. Kann auf diese in ganz Österreich zugegriffen werden und kann sich die behauptete unlautere Handlung daher in ganz Österreich nachteilig auswirken, so hat der Kläger die Wahl, seine Klage bei einem in Betracht kommenden sachlich zuständigen Gericht in Österreich einzubringen (RS0132423).

Auch der EuGH bekräftigte in der Entscheidung „Verein für Konsumenteninformation gegen Henkel“ (C-191/15), dass die vorbeugende Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Untersagung der Verwendung angeblich missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in Verträgen mit Privatpersonen eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, im Sinne von Art 5 Z 3 EuGVÜ (nunmehr Art. 7 Z 2 EuGVVO) zum Gegenstand hat. Der Begriff des schädigenden Ereignisses ist in autonomer Auslegung weit zu verstehen und umfasst hier - mangels Vertrages zwischen dem Verbraucherschutzverein und dem Gewerbetreibenden (EuGH, C-191/15, Rz 38) - außervertragliche Verpflichtungen des Gewerbetreibenden, in seinen Beziehungen mit Verbrauchern von bestimmten missbilligten Verhaltensweisen Abstand zu

nehmen (EuGH, C-191/15, Rz 41 f mwN).

Dies korrespondiert auch mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass für Verbandsklagen einer deutschen Verbraucherschutzorganisation die Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art 5 Z 3 EuGVVO bestehe, wobei es nicht darauf ankomme, nach welcher Rechtsordnung die angegriffenen Handlungen materiellrechtlich zu beurteilen seien (BGH 9.7.2009, Xa ZR 19/08, NJW 2009, 3371 [Staudinger/Czaplinski]; 29.4.2010, Xa ZR 5/09, NJW 2010, 1958; 20.5.2010, Xa ZR 68/09, NJW 2010, 2719).

Die von der Beklagten herangezogene Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Melzer (C-228/11) ist hingegen nicht einschlägig, da es um die Frage der nach deutschem Recht möglichen wechselseitigen Handlungsortzurechnung bei Mittätern und Verursachern ging.

Im gegenständlichen Fall betreibt die Beklagte die Website www.amazon.at, wobei Kunden bei Aufruf der österreichischen Domain automatisch auf www.amazon.de weitergeleitet werden. Unstrittig richtet die Beklagte ihren Versandhandel auch auf Österreich aus und bietet ihn im gesamten Bundesgebiet, inklusive Wien, an. Die Beklagte vertrieb sowohl den Amazon Dash-Button als auch den Lautsprecher Echo samt Alexa Software in Österreich, sodass Österreich der beeinträchtigte Markt und Verletzungsstaat ist, in dem sich die behaupteten unzulässigen Klauseln und Geschäftspraktiken auswirken. Aus diesem Grund ist das erkennende Gericht für die Ansprüche der klagenden Partei als Verbraucherschutzorganisation nach § 28 und 28a KSchG zur Entscheidung international und örtlich zuständig.

Ad II) Zu den Auslegungsgrundsätzen im Verbandsverfahren:

Allgemeine Vertragsbedingungen sind so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901; vgl auch RS0126158).

Im abstrakten Kontrollverfahren einer Verbandsklage kann die Prüfung der Zulässigkeit von Klauseln nur generalisierend erfolgen, für eine individualvertragskonforme Auslegung ist in diesem Verfahren kein Raum. Da der Verbandsprozess die Funktion hat, unzulässige AGB-Klauseln präventiv aus dem Rechtsverkehr zu ziehen, ist die Unklarheitenregel des § 915 ABGB im kundenfeindlichsten Sinne auszulegen; danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (2 Ob 523/94 = RS0016590). Trotz der Kritik in der Lehre (zB *Kozioł*, RdW 2011, 67 oder *Bydlinski*, JBI 2011, 141) hielt der OGH an dieser stRsp fest. Es ist also bei der Beurteilung der hier bekämpften Klauseln unter

dem Aspekt des § 879 Abs 3 ABGB, aber auch der jeweils herangezogenen Bestimmungen des KSchG, von der Auslegungsvariante auszugehen, die für die Kunden der Beklagten die Nachteiligste ist (vgl 1 Ob 146/15z). Auf die für den Verbraucher ungünstigste Auslegung wird im Verbandsprozess deshalb abgestellt, weil befürchtet wird, dass der einzelne Verbraucher die wahre Rechtslage und die ihm zustehenden Rechte nicht erkennt und sich daher auch nicht auf diese beruft (zB 7 Ob 90/13f).

Auch der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RS0121943; vgl auch RS0121726).

Im Unterlassungsprozess nach § 28 KSchG kann schließlich keine Rücksicht auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen genommen werden; für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum (vgl RS0038205).

Allgemeines zum Transparenzgebot:

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist (§ 6 Abs 3 KSchG).

Auch bei der Auslegung von Klauseln im Verbandsprozess ist entsprechend der diesbezüglichen Rechtsprechung zum Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG auf das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden abzustellen (RS0126158). Das Transparenzgebot begnügt sich aber nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169). Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden (RS0122169 [T7]). Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind oder von ihm jedenfalls festgestellt werden können. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RS0115217 [T3]).

Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RS0115217 [T12]). Aus dem Transparenzgebot kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden

andernfalls unklar bleiben (RS0115219).

Allgemeines zu § 879 Abs 3 ABGB:

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt (§ 879 Abs 3 ABGB).

Durch diese Bestimmung wurde ein objektive Äquivalenzstörung und „verdünnte Willensfreiheit“ berücksichtigendes bewegliches System geschaffen (RS0016914). Sie wendet sich vor allem gegen den Missbrauch der Privatautonomie durch das Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen durch den typischerweise überlegenen Vertragspartner bei Verwendung von AGB und Vertragsformblättern. Das Motiv des Gesetzgebers, insbesondere auf AGB und Vertragsformblätter abzustellen, liegt in der zwischen den Verwendern von AGB und deren Vertragspartnern typischerweise anzutreffenden Ungleichgewichtslage. Der mit den AGB konfrontierte Vertragspartner ist in seiner Willensbildung eingeengt, muss er sich doch zumeist den AGB fügen oder in Kauf nehmen, dass ihm der Verwender den Vertragsabschluss verweigert (7 Ob 173/10g mwN). Bei der Angemessenheitskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB ist objektiv auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Für diesen Zeitpunkt ist eine umfassende, die Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Interessenprüfung vorzunehmen (RS0016913 [T1]; vgl auch RS0017936). Ein Abweichen vom dispositiven Recht wird unter Umständen schon dann eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB sein können, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Sie ist jedenfalls anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition im auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RS0016914). Bei der Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender daher am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RS0014676).

Die Ausnahme von der im § 879 Abs 3 ABGB verankerten Inhaltskontrolle - die Festlegung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten - ist möglichst eng zu verstehen und soll auf die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen beschränkt bleiben, so dass vor allem auch die im dispositiven Recht geregelten Fragen bei der Hauptleistung, also vor allem Ort und Zeit der Vertragserfüllung, nicht unter diese Ausnahme fallen. Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen, unterliegen ebenfalls der Inhaltskontrolle (RS0016908).

Zum Amazon Dash Button (Klauseln 1 bis 7)

Zu Klausel 1a)1.)

Angebote, Bestellungen, Stornierung und Rücksendung

- 1. Angebote und Produktdetails können sich bei späteren Nachbestellungen mit dem Service eventuell ändern (zum Beispiel Preis, Steuern, Verfügbarkeit, Lieferkosten und Anbieter). Jede Bestellung unterliegt den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Angebotsdetails. Sie können die gegenwärtigen Angebots- und Produktdetails vor jedem Kauf durch den Service prüfen und die Details jeder aufgegebenen Bestellung finden Sie unter Meine Bestellungen. Sollte Ihr Produkt zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung nicht verfügbar sein, werden wir möglicherweise Ihre Bestellung mit einem geeigneten Ersatzartikel der gleichen Produktart und derselben Marke (z.B. mit leicht abweichender Füllmenge) erfüllen.*

Objektiv ungewöhnlich nach § 864a ABGB ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein „Überrumpelungseffekt“ innewohnen (RIS-Justiz RS0014646). Die Ungewöhnlichkeit ist objektiv zu verstehen. Die Subsumtion hat sich an der Verkehrsüblichkeit beim betreffenden Geschäftstyp zu orientieren (RIS-Justiz RS0014627). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln; eine grobe Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RIS-Justiz RS0123234).

Ein Verstoß gegen § 864a ABGB kann nicht erblickt werden, da der Regelungsinhalt der Klausel zur Überschrift „Angebote, Bestellungen, Stornierung und Rücksendung“ passt. Es wird darin auf die Änderungsmöglichkeit von Angeboten und Produktdetails hingewiesen und auch der Fall geregelt, was passiert, wenn das bestellte Produkt nicht verfügbar ist. Eine Überraschung des Kunden über den Regelungsinhalt im Vergleich zur Überschrift kann hier nicht erblickt werden.

Vorausgeschickt wird, dass bereits das Landgericht München I und das Oberlandesgericht München eine nahezu wortgleiche Klausel (nicht rechtskräftig) als unzulässig erachteten (Landgericht München I, 12 O 730/17, Oberlandesgericht München 29 U 1091/18). Die Erwägungen dieser Gerichte lassen sich sowohl auf die streitgegenständliche Klausel als auch die österreichische Rechtslage übertragen.

Der Regelungsinhalt dieser Klausel hält der Inhaltskontrolle nicht stand. Der Hinweis auf eventuelle Änderungen der „Angebotsdetails“ und „Produktdetails“ bei späteren

Nachbestellungen in Satz 1 der Klausel ist in Zusammenschau mit dem letzten Satz, der die Beklagte bei Nichtverfügbarkeit des konkret bestellten Produkts zu Ersatzlieferungen ermächtigt, intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Wenngleich die Beklagte im Klammerausdruck beispielhaft Angebots- und Produktdetails auflistet, die sich ändern können, stimmt dies nicht mit dem letzten Satz der Vertragsbestimmung überein, wonach auch ein Ersatzartikel geliefert werden kann, wenn das gewählte Produkt nicht verfügbar ist. Daraus folgt, dass sich eben nicht nur Details des Angebots und Produkts ändern können, sondern der gesamte bestellte Artikel. Wie bereits das Landgericht München I ausführte, stünde es der Beklagten sohin offen, statt Flüssigwaschmittel Waschpulver zu liefern. Es fehlen jegliche Anhaltspunkte für die Ausübung des der Beklagten eingeräumten Ermessensspielraums was einen „geeigneten Ersatzartikel“ darstellt (Landgericht München I, 12 O 730/17, Oberlandesgericht München 29 U 1091/18). Darüber hinaus ist auch unbestimmt, in welchen Fällen oder nach welchen Kriterien die Beklagte von dieser Ermächtigung zur Ersatzlieferung „möglicherweise“ Gebrauch machen wird.

Weiters verdeutlicht auch der im ersten Satz im Klammerausdruck angeführte Begriff „Anbieter“ nicht ausreichend, wer damit gemeint ist. Es könnte die Beklagte, der Hersteller des Produkts oder ein Dritter, der das Produkt über die online-Plattform der Beklagten vertreibt, in Frage kommen. Sofern die Beklagte selbst „Anbieterin“ der über Dash-Button gekauften Produkte ist, räumt diese Klausel ihr auch die Möglichkeit ein, Preisänderungen vorzunehmen. Nach § 6 Abs 2 Z 3 KSchG ist aber eine in AGB enthaltene Vertragsbestimmung (sofern nicht einzeln ausgehandelt) unzulässig, wenn der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, die Änderung beziehungsweise Abweichung ist dem Verbraucher zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Der Klauselinhalt widerspricht demnach auch § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, da – sofern die Beklagte selbst Anbieterin ist – sie ihre Leistungserbringung und den Preis ohne sachlichen Grund einseitig ändern kann und ihre Verpflichtung aus dem Vertrag sogar durch die Lieferung eines geeigneten Ersatzprodukts erfüllen kann, ohne dass dieses näher konkretisiert wird und die Interessen des Verbrauchers im Rahmen der Zumutbarkeit berücksichtigt werden.

Zu Klausel 1a)2.)

Bezahlung

- 2. Für jede Bestellung berechnen wir Ihnen den Produktpreis (einschließlich der gesetzlichen MwSt.) zum Zeitpunkt der Bestellung abzüglich etwaiger Rabatte, wie in der Bestellbestätigung ausgewiesen.*

Eine Ungewöhnlichkeit der Klausel kann nicht erkannt werden, da Bestimmungen über die Preisgestaltung unter der Überschrift „Bezahlung“ nicht überraschend iSd § 864a sind. Kläger und Beklagte gehen in ihrem Vorbringen übereinstimmend davon aus, dass mit jeder Betätigung des Dash-Buttons ein eigener Einzelvertrag abgeschlossen wird. Demnach ist aber diese Klausel inhaltlich nicht zu beanstanden, da es zulässig ist, dass für jede einzelne Bestellung der Preis inklusive USt zum Zeitpunkt der Bestellung (abzüglich allfälliger Rabatte) vereinbart wird und sich dieser auch im Vergleich zum Zeitpunkt der Einrichtung des Dash Buttons ändern kann. Problematisch ist zwar, dass der Kunde aufgrund der technischen Ausgestaltung des Bestellvorgangs mittels Dash-Buttons ohne Hinzuziehung anderer technischer Mittel, die ihm weitere Informationen ermöglichen, keine Kenntnis vom konkreten Preis vor der zahlungspflichtigen Bestellung erlangt. Diese Problematik wird jedoch durch die Urteilsbegehren 1b) und 1c) abgedeckt, bewirkt aber nicht die Unzulässigkeit der Vereinbarung in dieser Klausel.

Zu Klausel 1a)3.)

3. Wir sind berechtigt, den Service jederzeit insgesamt oder teilweise zu ändern, auszusetzen oder zu unterbrechen. Wir können diese Vereinbarung in unserem alleinigen Ermessen ändern, indem wir die überarbeiteten Bedingungen auf der Website von Amazon.de veröffentlichen. Ihre fortgesetzte Nutzung des Service nach dem Inkrafttreten der überarbeiteten Vereinbarung wird als Ihre Zustimmung zu den Bedingungen, einschließlich für künftig aufgegebenen Bestellungen mit einem zuvor konfigurierten Gerät oder Site, gewertet.

Wie erwähnt, sind nach § 6 Abs 2 Z 3 KSchG für den Verbraucher nicht einzeln ausgehandelte Vertragsbestimmungen unverbindlich, wonach der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, die Änderung beziehungsweise Abweichung ist dem Verbraucher zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Diese Regelung schränkt die Zulässigkeit einseitiger Leistungsänderungen durch den Unternehmer ein (2 Ob 22/12t, 8Ob135/17m). Die Vorschrift dient der Sicherung der Vertragstreue des Unternehmers und schützt das Vertrauen des Verbrauchers in die vertragliche Zusage seines Partners (RS0128730). Es soll verhindert werden, dass sich der Unternehmer das Recht auf weitgehende, den Interessen des Verbrauchers widersprechende, einseitige Leistungsänderungen vorbehält (RS0111807). Vorbehalte müssen, um zulässig sein zu können, möglichst genau umschrieben und konkretisiert sein (RS0111807). Enthält die Klausel in Wirklichkeit eine dem Grund nach nicht näher konkretisierte, unbeschränkte Möglichkeit der Vertragsänderung mittels Erklärungsfiktion, ist der Verweis allein auf „sachlich gerechtfertigte“ Umstände als

intransparent anzusehen. Sie wird den Vorgaben an eine möglichst präzise und sachliche Determinierung nicht gerecht (RS0132023).

Mit der gegenständlichen Klauseln behält sich die Beklagte das einseitige Recht vor, den Dash-Button Service jederzeit insgesamt oder teilweise zu ändern, auszusetzen oder zu unterbrechen. Die Beklagte stellt dies in ihr alleiniges Ermessen. Zumindest das Aussetzen und Unterbrechen des Service läuft den Interessen des Verbrauchers zuwider. Derart weitgehende, einseitige, völlig unbestimmte, weil nicht an sachlichen Kriterien orientierte Änderungen widersprechen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG. Zu 4 Ob 227/06w hielt der Oberste Gerichtshof fest, dass die sachliche Rechtfertigung für eine in Geschäftsbedingungen vorgesehene Möglichkeit zur Änderung der Leistung, die den Interessen des Verbrauchers in typischer Weise zuwiderläuft (dort: Änderung der Telefonrufnummer), besonders streng zu prüfen ist. In diesem Fall fordert das Transparenzgebot, dass die möglichen Rechtfertigungsgründe bereits in der Klausel konkretisiert werden. In der streitgegenständlichen Klausel sind keinerlei Rechtfertigungsgründe enthalten und wird auch sonst das alleinige Ermessen der Beklagten nicht näher sachlich beschränkt. Sachlich nicht gerechtfertigte Änderungen, die aber nach dem Wortlaut dieser AGB Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung möglich wären, sind jedenfalls unzulässig (vgl RS0128732, RS0132023).

Zu Klausel 1a)4.)

4. Ihre Rechte unter dieser Vereinbarung erlöschen automatisch ohne Vorankündigung, wenn Sie gegen eine der hierin enthaltenen Bestimmungen verstoßen. Im Falle einer solchen Beendigung entzieht Amazon Ihnen umgehend den Zugriff auf den Service.

Die Unzulässigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aufgrund des Zusammenhangs mit der Unzulässigkeit von Klausel 1 („Angebote, Bestellungen, Stornierung und Rücksendung“). Diese Klauseln bauen inhaltlich aufeinander auf: Falls ein Verbraucher die Zahlung des Preises einer von der Beklagten getätigten Ersatzlieferung im Sinne von Klausel 1 verweigert, verstößt er gegen seine Zahlungsverpflichtung und verliert aufgrund der Regelung in Klausel 4 ohne Vorankündigung sämtliche Rechte und den Zugriff auf den Service. Nach ständiger Rechtsprechung führt aber die Unzulässigkeit der Bestimmung, auf die verwiesen wird, zwingend zur Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung (RS0122040), sodass Klausel 4 nichtig ist.

Soweit sich die Beklagte auf das unverzichtbare außerordentliche Kündigungsrecht bei

Dauerschuldverhältnissen beruft, übersieht sie, dass die Kündigung eines Vertragsverhältnisses eine auf Vertragsauflösung gerichtete empfangsbedürftige Willenserklärung ist, die unmittelbare rechtsgestaltende Wirkungen hat (RS0028586 [T1]). Dies kann nicht einem vertraglich vereinbarten automatischen Erlöschen gleichgesetzt werden.

Zu Klausel 1a)5.)

5. Alle Streitigkeiten bzw. Ansprüche infolge oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dem Service oder einem Gerät oder einer Site unterliegen dem geltenden Recht, dem Gewährleistungsausschluss, dem Haftungsausschluss und anderen in den Amazon.de Allgemeine Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen. Durch die Nutzung des Service, einschließlich jedes Drücken des Amazon Dash Button oder jede Nutzung eines Gerätes oder einer Site, stimmen Sie zu, an diese Bedingungen gebunden zu sein.

Der Oberste Gerichtshof erachtet in seiner jüngeren Judikatur (1 Ob 88/14v, 6 Ob 17/16t, 6 Ob 120/15p, 6 Ob 17/16t) Klauseln als intransparent die generell auf bestimmte AGB verweisen. Ein Pauschalverweis führe typischerweise dazu, dass sich der Kunde aus den AGB erst jene Regelung heraussuchen muss, die auch für das mit ihm geschlossene Vertragsverhältnis gelten sollen. Dieser Grundsatz kommt nur dann nicht zur Anwendung, wenn nicht völlig allgemeine AGB zum Vertragsbestandteil gemacht werden, sondern lediglich solche, die das konkrete Rechtsgeschäft näher regeln. In einem solchen Fall brauche es nämlich nicht des „Heraussuchens“ der konkret maßgeblichen Bestimmungen.

Im gegenständlichen Fall verweist Klausel 5 allgemein auf den Gewährleistungsausschluss, den Haftungsausschluss und „andere“ in den Amazon.de Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmungen. Es handelt sich dabei um einen nach der Judikatur unzulässigen Pauschalverweis, da die „anderen“ Bestimmungen in den Amazon.de Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verbraucher im Dunkeln bleiben. Der Kunde kann nur schwer erkennen, welche Bestimmungen der AGB nun für ihn tatsächlich gelten und welche nicht. Es ist auch unklar, wie sich diese Bestimmungen zueinander verhalten.

Weiters enthält der letzte Satz in Klausel 5 eine unzulässige Tatsachenbestätigung. Eine Tatsachenbestätigung sieht eine widerlegbare Erklärung des Verbrauchers über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Tatsache vor. Erschwert eine solche Tatsachenbestätigung, wenn sie in einem Vertragsformular zum Abschluss eines Schuldverhältnisses enthalten ist, die Rechtsdurchsetzung des Verbrauchers, indem sie ihn mit einem Beweis belastet, den er sonst

nicht erbringen müsste, ist die Klausel nach § 6 Abs 1 Z 11 KSchG nichtig (RS0121955). Im gegenständlichen Fall handelt es sich bei der durch Betätigung oder Benützung des Dash Buttons erteilten Zustimmung zu den streitgegenständlichen Replenishment Nutzungsbedingungen sowie den in Klausel 5 erwähnten Amazon.de AGB, um eine Tatsachenbestätigung. Schon zu 9 Ob 15/05d (siehe auch 1 Ob 113/17z, 9 Ob 46/16d uvm) führte der Oberste Gerichtshof aus, dass eine Klausel, wonach der Verbraucher die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zur Kenntnis nimmt, sich damit einverstanden erklärt und durch seine Unterschrift bestätigt, die Vertragsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben, eine Tatsachenbehauptung enthalte, die die Rechtsdurchsetzung des Verbrauchers erschweren könne. Habe der Kunde in den AGB nämlich bestätigt, dass er diese zur Kenntnis genommen und ihnen zugestimmt habe, werde ihm im Zuge der Rechtsverfolgung oder -verteidigung eine Beweislast auferlegt, die ihn von Gesetzes wegen nicht treffe. Er müsse nämlich seinerseits dartun, dass er ungeachtet dieser Bestätigung etwa in Wahrheit keine Möglichkeit gehabt habe, die AGB zur Kenntnis zu nehmen.

Auf Klausel 5, wonach der Verbraucher durch die Nutzung des Service zustimme an die AGB gebunden zu sein, sind diese Erwägungen des Obersten Gerichtshofs zu übertragen, da diese Klausel die Rechtsdurchsetzung des Verbrauchers erschwert, indem er – wenn er seine Möglichkeit zur Kenntnisnahme und damit deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis bestreitet – belegen müsste, dass er trotz seiner Bestätigung tatsächlich keine Möglichkeit gehabt habe, die AGB zur Kenntnis zu nehmen. Die Klausel widerspricht daher § 6 Abs 1 Z 11 KSchG und ist rechtswidrig.

Zu Klausel 1a)6.)

6. UNBESCHADET DES HAFTUNGS AUSSCHLUSSES DER VERKAUFS- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN VON AMAZON.DE ÜBERSCHREITET DIE GESAMTHAFTUNG VON AMAZON ODER UNSERER LIZENZNEHMER IN ZUSAMMENHANG MIT EINEM ANSPRUCH, SOFERN NICHT ANDERWEITIG DURCH GELTENDES GESETZ VORGESCHRIEBEN, KEINESFALLS DEN BETRAG VON FÜNFZIG EURO (50,00 €). Dieser Paragraph beeinflusst weder Ihre gesetzlichen Verbraucherrechte noch die Haftung bei Tod, Körperverletzung oder Betrug.

Nach § 6 Abs 1 Z 9 KSchG gilt folgendes: Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen

oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, dass er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Diese Bestimmung ist auch auf bloße Beschränkungen der Schadenersatzansprüche anzuwenden (9Ob2169/96b, *Krejci* in *Rummel* ABGB³ § 6 KSchG Rz 129). Nach der Rechtsprechung sind Freizeichnungserklärungen als Vorausverzicht auf Schadenersatzansprüche zumindest dann, wenn sie generell erfolgen, unzulässig (RS0016567). Ein Haftungsausschluss bei Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten ist besonders streng zu beurteilen (RS0130673).

Im konkreten Fall widerspricht die betragliche Haftungsbeschränkung der Beklagten auf EUR 50 der Regelung in § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, da sie einen Vorausverzicht auf über EUR 50 hinausgehende Schadenersatzansprüche darstellt. Anders als zu 10 Ob 16/17x ist die Haftungsbeschränkung für die Beklagte auch nicht erforderlich, da die Beklagte den Preis und Wert der an den Verbraucher verkauften Gegenstände genau kennt, sodass sie ihre vertragliche Haftung gut einschätzen kann. Im Übrigen ist diese Klausel auch intransparent da nicht verständlich ist, was der letzte Satz bedeutet, wonach die Haftungsbeschränkung auf EUR 50 die gesetzlichen Verbraucherrechte nicht beeinflusst.

Zur Klausel 1a)7.)

7. Wenn Sie den Amazon Dash Button benutzen, erklären Sie sich mit der Amazon-Datenschutzerklärung, den allgemeinen Nutzungsbedingungen, den Geräte-Nutzungsbedingungen, den Amazon Dash Replenishment-Nutzungsbedingungen und den weiteren anwendbaren Bedingungen und Richtlinien unter www.amazon.com/devicesupport einverstanden.

Wie bereits zu Klausel 5 ausgeführt, erachtet der Oberste Gerichtshof in seiner jüngeren Judikatur (1 Ob 88/14v, 6 Ob 17/16t, 6 Ob 120/15p, 6 Ob 17/16t) Pauschalverweise auf nur generell bestimmte AGB als intransparent, denn in so einem Fall müsse sich der Kunde aus den AGB erst jene Regelung herausuchen muss, die auch für das mit ihm geschlossene Vertragsverhältnis gelten sollen. Klausel 7 verweist ohne nähere Eingrenzung auf die Amazon-Datenschutzerklärung, die allgemeinen Nutzungsbedingungen, die Geräte-Nutzungsbedingungen, die (streitgegenständlichen) Amazon Dash Replenishment-Nutzungsbedingungen und weitere, aber nicht näher konkretisierte anwendbare Bedingungen und Richtlinien unter www.amazon.com/devicesupport. Dies begründet einen nach der Judikatur unzulässigen Pauschalverweis. Es ist nicht erkennbar, welche konkreten Bestimmungen der diversen Regelwerke nun für den Dash-Button Nutzer tatsächlich gelten, weshalb die Klausel intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG ist.

Darüber hinaus widerspricht diese Klausel auch § 6 Abs 1 Z 11 KSchG. Der Oberste Gerichtshof hielt bereits fest, dass die Bestätigung des Einverständnisses neben der rechtlichen Komponente auch eine Tatsachenbestätigung enthalte, die dem Verbraucher die Rechtsdurchsetzung erschweren könne und daher problematisch sei. Für die Kenntnisnahme der AGB durch den Verbraucher und die Zustimmung des Verbrauchers zu den AGB treffe den Unternehmer die Beweislast, sofern er sich auf die AGB berufe. Habe aber der Kunde bereits in den AGB bestätigt, dass er diese zur Kenntnis genommen und ihnen zugestimmt habe, werde ihm im Zuge der Rechtsverfolgung oder -verteidigung eine Beweislast auferlegt, die ihn von Gesetzes wegen nicht treffe, wenn er nämlich nun seinerseits dartun müsse, dass er ungeachtet der Bestätigung zB in Wahrheit gar keine Möglichkeit gehabt habe, die AGB zur Kenntnis zu nehmen (9 Ob 15/05d, 9 Ob 46/16d). Die in Klausel 7 enthaltene Bestätigung des Verbrauchers über die Zustimmung zu diversen Regelwerken versetzt den Verbraucher in die nachteilige Lage, dass ihm eine Beweislast auferlegt wird, die er sonst nicht hätte. Somit ist diese Klausel auch wegen Verstoßes gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG unzulässig (9Ob46/16d, 4 Ob 59/09v; 3 Ob 12/09z).

Zu Alexa (Klauseln 8 bis 20)

Der Oberste Gerichtshof setzte sich zu 1 Ob 193/19t erst jüngst mit dem Tatbestandsmerkmal des „Verwendens“ von AGB auseinander und erwog dazu folgendes:

1.3. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist „Verwender“ von AGB oder Formblättern grundsätzlich (nur) derjenige, der Partei des Vertrags ist (RS0124305). Damit ist der Vertrag gemeint, der unter Zugrundelegung der AGB oder Vertragsformblätter geschlossen wurde oder werden soll. Dies entspricht der herrschenden Ansicht in der österreichischen Literatur (vgl etwa Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴ §§ 28–30 Rz 5a; Binder/Keiler in Keiler/Klauser [Hrsg], Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht [2015] §§ 28–30 KSchG Rz 31 [„potentieller Vertragspartner des Verbrauchers“]; Eccher in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 28 KSchG Rz 4 [„künftige Vertragspartner“]; Donath in Schwimann/Neumayr, ABGB-Taschenkommentar⁴ § 28 KSchG Rz 4 [„grundsätzlich nur die konkrete Vertragspartei“]; Apathy in Schwimann/Kodek⁴ §§ 28–30 KSchG Rz 6 [„derjenigen, der Vertragspartei ist oder werden soll“]); ebenso – bei insoweit vergleichbarer Rechtslage (vgl 8 Ob 110/08x) – der in der deutschen Literatur vertretenen Ansicht (vgl etwa Lindacher in Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht⁶ [2013] § 1 UKlaG Rz 8 mwN; Witt in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht¹² [2016] § 1 UKlaG Rz 25; Piekenbrock in von Staudingers, BGB [2019] § 1 UKlaG Rz 33). Demgegenüber reicht das bloße „Verfassen“ oder „Auflegen“ von AGB oder Vertragsformblättern für die Passivlegitimation (als „Verwender“) nicht aus (vgl Würth in Krejci, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz [1981] 651; idS auch Eccher aaO).

1.4. In Anlehnung an die zur deutschen Rechtslage vertretene Ansicht nahm der Oberste Gerichtshof in unterschiedlichen Konstellationen eine Erweiterung der Eigenschaft als „Verwender“ von AGB oder Vertragsformblättern nach § 28 Abs 1 KSchG vor. So qualifizierte er etwa eine Hausverwalterin, die Mietverträge zwar im

Namen und auf Rechnung ihrer Kunden abschloss, dabei aber von ihr selbst entwickelte Vertrags-Textbausteine verwendete, den Mietern gegenüber wie ein Vermieter auftrat und in fast allen Angelegenheiten selbständig (also ohne Rücksprache mit dem Vermieter) entschied, als „Verwenderin“ der den Mietverträgen zugrunde gelegten Textbausteine (7 Ob 78/06f); ebenso die Muttergesellschaft, der in den von ihrer Tochtergesellschaft geschlossenen (Leasing-)Verträgen (denen die inkriminierten AGB zugrunde lagen) Rechte und Pflichten als Leasinggeberin eingeräumt wurden und die maßgeblich in die Vertragsgestion eingebunden war (8 Ob 110/08x); ein Inkassounternehmen, das formal als Vertreter des Gläubigers handelte, dabei aber (eigene) AGB bzw Formblätter zum Abschluss von Vereinbarungen über die Einbringung offener Forderungen sowie der (vom Inkassobüro) beanspruchten Gebühren, Kosten und Aufwandsersätze verwendete (10 Ob 28/14m); sowie Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht, die aktiv an Verstößen gegen konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen beteiligt waren (9 Ob 66/08h). Hingegen erachtete der Oberste Gerichtshof jüngst ein wirtschaftliches Interesse am Vertrieb von Gutscheinen Dritter als nicht ausreichend, um die (dort) Beklagte in einer Fallkonstellation, in der sie über den Inhalt der beanstandeten Klausel nicht entscheiden konnte, als „Verwender“ dieser Klausel anzusehen (6 Ob 56/19g).

1.5. Das Berufungsgericht berücksichtigte die genannten Entscheidungen, in denen der Oberste Gerichtshof das Tatbestandsmerkmal des „Verwendens“ von AGB oder Vertragsformblättern ausdehnend interpretierte, und erkannte zutreffend, dass diesen jeweils ein besonderes „Zurechnungsmoment“ im Sinn eines erheblichen Eigeninteresses der jeweils beklagten Partei an der Verwendung der AGB oder Formblätter zugrunde lag, weshalb eine Gleichstellung mit der Vertragspartei des Verbrauchers als gerechtfertigt angesehen wurde (vgl RS0129535; für viele etwa auch Kathrein/Schoditsch in KBB⁵ § 28 KSchG Rz 2; Langer in Kosesnik-Wehrle aaO Rz 5a). Ein bloßes Provisionsinteresse am Vertragsabschluss eines Dritten (dessen Vertrag die AGB oder Formblätter zugrunde gelegt wurden [werden sollen]) reicht hingegen nicht aus, um die grundsätzlich auf den (potentiellen) Vertragspartner des Verbrauchers beschränkte Passivlegitimation als „Verwender“ im Sinn des § 28 Abs 1 KSchG auf den am Vertragsabschluss bloß wirtschaftlich interessierten Vermittler auszudehnen (vgl Piekenbrock aaO Rz 33 mwN; Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb³⁷ [2019] § 1 UKlaG Rn 8; Grüneberg in Palandt, BGB78 [2019] § 1 UKlaG Rn 8 mwN; auch nach Jelinek in Krejci, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz [1981] 810, umfasst § 28 KSchG den bloßen Abschlussvermittler nicht; ebenso Kühnberg, Die konsumentenschutzrechtliche Verbandsklage [2006] 78).

Zunächst ist zu prüfen, wer Vertragspartner des Verbrauchers beim Kauf eines Hardware-Geräts mit dem Sprachdienst Alexa wird. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt betreibt die Beklagte einen online Vertrieb von Produkten, inklusive solchen, die den Zugang zum Alexa Sprachdienst ermöglichen. Die Alexa Nutzungsbedingungen stellen nach ihrem Wortlaut eine Vereinbarung zwischen dem Nutzer und der Amazon Media EU S.a.r.l (mit ihren verbundenen Unternehmen) dar. Die verbundenen Unternehmen werden nicht konkret genannt, sodass sich die Willenserklärung des Vertragspartners gar nicht auf andere, ihm unbekannt Konzerngesellschaften, beziehen kann. Die Beklagte tritt als bloße (online) Händlerin auf und ist als Schwestergesellschaft der Amazon Media EU S.a.r.l nicht Vertragspartnerin der Alexa Nutzungsbedingungen. Die Kunden schließen daher mit der

Beklagten lediglich Kaufverträge, unter anderem über Produkte mit dem Sprachdienst Alexa. Dies ist vergleichbar mit dem Kauf eines Handys, der zur Nutzung einen weiteren Vertrag mit einem Mobilfunkanbieter erfordert. Anders als zu 8 Ob 110/08x ergaben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte in die Vertragsgestaltung zwischen den Kunden und der Amazon EU Media S.a.r.l zum Sprachdienst Alexa einbezogen wird. Ihr werden in den Alexa Nutzungsbedingungen auch keine Rechte oder Pflichten eingeräumt.

Sofern sich der Kläger auf ein eigenwirtschaftliches Interesse der Beklagten beruft, ist ihm zwar zuzugestehen, dass die Beklagte Hardware-Produkte vertreibt, die mit der Alexa Sprachsoftware ausgestattet sind oder werden können. Dennoch ist die Judikatur des Obersten Gerichtshofs, wonach der Vertrieb von Gutscheinen Dritter nicht als ausreichendes eigenwirtschaftliches Interesse angesehen wurde, wenn die Vertreiberin über den Inhalt der beanstandeten Klausel nicht entscheiden konnte (6 Ob 56/19g), auf die gegenständliche Situation zu übertragen. Eine Einflussnahme der Beklagten auf ihre Muttergesellschaft, Amazon Europe Core S.a.r.l., hinsichtlich der Formulierung und Ausgestaltung der Alexa Nutzungsbedingungen nicht festgestellt werden konnte. Im Übrigen wird der Amazon Echo Lautsprecher mit der Alexa Sprachsoftware und andere alexa-fähige Produkte in Österreich auch von diversen anderen Händlern vertrieben, die aber durch den bloßen Verkauf des Lautsprechers ebenfalls nicht zu Verwendern der Alexa Nutzungsbedingungen werden. Der Umstand, dass die Beklagte gesellschaftsrechtlich Teil eines Konzerns ist, kann nicht dazu führen, dass eine Verwendung der AGB von Schwestergesellschaften iSd § 28 KSchG vorliegt. Aus diesen Erwägungen war die Passivlegitimation der beklagten Partei im Hinblick auf die Alexa Nutzungsbedingungen (Klauseln 8 bis 20) zu verneinen. Eine Konstellation, die den bisher von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Erweiterung der Passivlegitimation gem § 28 KSchG entspricht, liegt nicht vor.

Auch die Argumentation des Klägers, dass diese Bestimmung überraschend und nachteilig für den Verbraucher nach § 864a ABGB sei, vermag nicht zu überzeugen, zumal sie dann gerade nicht Vertragsinhalt wäre. Daraus folgt aber nicht, dass die Beklagte ebenso wie jeder andere Händler von Produkten mit dem Sprachdienst Alexa als Verwender der Software Nutzungsbedingungen für die von ihm vertriebene Geräte anzusehen ist.

Zu den unzulässigen Geschäftspraktiken iZm Dash-Button und Alexa (Spruchpunkte 1b und 1c)

Allgemeines zum FAGG

Das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) setzt das Kapitel III der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechte-RL, im Folgenden: RL) in das österreichische Recht um. Dieses Kapitel regelt die Information der Verbraucher und das

Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (4 Ob 5/18s).

Die relevanten Bestimmungen des § 4 Abs 1, § 7 Abs 1 und 2 sowie § 8 Abs 1 und 2 FAGG lauten wie folgt:

Informationspflichten

Inhalt der Informationspflicht; Rechtsfolgen

§ 4. (1) *Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, muss ihn der Unternehmer in klarer und verständlicher Weise über Folgendes informieren:*

1. *die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung in dem für das Kommunikationsmittel und die Ware oder Dienstleistung angemessenen Umfang,*
2. *den Namen oder die Firma des Unternehmers sowie die Anschrift seiner Niederlassung, [...]*
4. *den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstigen Kosten oder, wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, das allfällige Anfallen solcher zusätzlichen Kosten, [...]*
8. *bei Bestehen eines Rücktrittsrechts die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts, dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B, [...]*

Informationserteilung bei Fernabsatzverträgen

§ 7. (1) *Bei Fernabsatzverträgen sind die in § 4 Abs. 1 genannten Informationen dem Verbraucher klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise bereitzustellen. Werden diese Informationen auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt, so müssen sie lesbar sein.*

(2) *Wird der Vertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, bei dem für die Darstellung der Information nur begrenzter Raum oder begrenzte Zeit zur Verfügung steht, so hat der Unternehmer dem Verbraucher vor dem Vertragsabschluss über dieses Fernkommunikationsmittel zumindest die in § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 8 und 14 genannten Informationen über die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, den Namen des Unternehmers, den Gesamtpreis, das Rücktrittsrecht, die Vertragslaufzeit und die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge zu erteilen. Die anderen in § 4 Abs. 1 genannten Informationen sind dem Verbraucher auf geeignete Weise unter Beachtung von Abs. 1 zu erteilen. [...]*

Besondere Erfordernisse bei elektronisch geschlossenen Verträgen

§ 8. (1) *Wenn ein elektronisch, jedoch nicht ausschließlich im Weg der elektronischen Post oder eines damit vergleichbaren individuellen elektronischen Kommunikationsmittels geschlossener Fernabsatzvertrag den Verbraucher zu einer Zahlung verpflichtet, hat der Unternehmer den Verbraucher, unmittelbar bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, klar und in hervorgehobener Weise auf die in § 4 Abs. 1 Z 1, 4, 5, 14 und 15 genannten Informationen hinzuweisen.*

(2) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder die Betätigung einer ähnlichen Funktion erfordert, muss diese Schaltfläche oder Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer gleichartigen,*

eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmer verbunden ist. Kommt der Unternehmer den Pflichten nach diesem Absatz nicht nach, so ist der Verbraucher an den Vertrag oder seine Vertragserklärung nicht gebunden. [...]

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des FAGG sind gemäß § 1 Abs 2 Z 11 FAGG Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die vom Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers geliefert werden. Der Unternehmer muss in diesem Fall selbst ausliefern und organisieren (*Kolba/Leupold*, Das neue Verbraucherrecht § 1 Rz 62). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt zur Auslieferung der über den Dash-Button und den Sprachdienst Alexa bestellten Produkte über die Österreichische Post AG, DHL Österreich, DPD und UPS, gelang es der Beklagten nicht die Ausnahme vom Anwendungsbereich des FAGG zu begründen. Es wäre erforderlich, dass die Beklagte jeweils selbst ausliefert.

§ 8 Abs 1 und 2 FAGG gelten für solche elektronisch geschlossenen Verträge, die nicht oder nicht ausschließlich auf individuellem elektronischem Weg geschlossen werden. Primär stellen diese Bestimmungen auf Fernabsatzverträge, die „über Webseiten abgeschlossen werden“, ab. Es handelt sich um solche, die einen standardisierten Bestellvorgang im Internet vorsehen (interaktive Bestellung über Website des Unternehmers [Online-Shop] oder über automatisch generierte E-Mail) (*Dehn in Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2015) zu § 8 FAGG Rz 1). Demgegenüber sind individuell auf elektronischem Wege ausgehandelte Verträge nicht umfasst, da idR auch ein für den Fernabsatz organisiertes Dienstleistungssystem fehlen wird (*Illibauer in Keiler/Klauser* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht zu § 8 FAGG Rz 3).

Diese Vorschrift trägt der besonderen Gefahrenlage von Bestellungen über das Internet Rechnung und hat eine Warnfunktion vor übereilten Vertragserklärungen (4 Ob 5/18s; *Hammerl in Kosesnik-Wehrle*, KSchG⁴ § 8 FAGG Rz 1 mwN). Aus diesem Grund soll der Verbraucher unmittelbar vor dem letzten Bestellschritt klar und in hervorgehobener Weise nochmals einen Hinweis auf gewisse Basisinformationen erhalten (§ 8 Abs 1 FAGG) und ausdrücklich bestätigen, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist oder beim Bestellvorgang durch Aktivierung einer Schaltfläche einen gut lesbaren Hinweis mit der Kennzeichnung „zahlungspflichtig bestellen“ oder dgl erhalten (§ 8 Abs 2 FAGG) (*Dehn in Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2015) zu § 8 FAGG Rz 6). Das Hauptaugenmerk dieser Bestimmung lag darauf, die sogenannte „Internetabzocke“ durch besondere Formvorschriften einzudämmen. Der Verbraucher soll bewusst eine

Kaufentscheidung, für welche eine Zahlung fällig werden wird, eingehen und hiervon nicht überrascht werden (*Illibauer* in *Keiler/Klauser* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht zu § 8 FAGG Rz 5 mwN). Ist der vorvertragliche Kontakt zwischen Unternehmer und Verbraucher allerdings durch ein Medium zustande gekommen, welches nicht auf eine individuelle Kommunikation gerichtet war, sondern vielmehr einem breiteren Nutzerkreis zur Angebotslegung zur Verfügung stehen soll (bspw eine Bestellmaske oder automatisch auf der Website generierte Bestellungs- oder Buchungs-E-Mail), so ist § 8 FAGG sehr wohl anwendbar (ErlRV 89 BlgNR XXV. GP 30 f; *Illibauer* in *Keiler/Klauser* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht zu § 8 FAGG Rz 6).

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt fällt die Ausgestaltung des Vertragsabschlusses über den Dash-Button in den Anwendungsbereich von § 8 FAGG. Dieses Medium ist nicht auf eine individuelle Kommunikation ausgerichtet, sondern ermöglicht einem breiten Kundenkreis Vertragsabschlüsse mittels Knopfdruck eines über das WLAN verbundenen Geräts. Da die Bestellung des Verbrauchers bereits durch Betätigung des Dash Buttons erfolgt, ohne dass er davor ausdrücklich bestätigen muss, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist, widerspricht der Bestellvorgang § 8 Abs 2 Satz 1 FAGG. Die konkrete Bestellung erschöpft sich für den Verbraucher im Drücken des Dash Buttons, ohne jegliche Bestätigung der Zahlungsverpflichtung.

Dass es sich dabei nicht um eine „Schaltfläche auf einer Webseite“ handelt, befreit die Beklagte auch nicht von ihrer Verpflichtung gem § 8 Abs 2 Satz 2 FAGG. Vielmehr stellt diese Bestimmung ohnehin auf Verträge ab, die die „*Aktivierung einer Schaltfläche oder die Betätigung einer ähnlichen Funktion*“ erfordern, sodass der Dash-Button als elektromechanischer Druckknopf, der mit dem WLAN verbunden ist, zumindest als „Betätigung einer ähnlichen Funktion“ umfasst ist. Auch der Oberste Gerichtshof bestätigte zu 4 Ob 5/18s, dass § 8 FAGG primär Fernabsatzverträge betrifft, die „über Webseiten abgeschlossen werden“. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, den Dash-Button von den Informationspflichten des § 8 Abs 2 FAGG auszunehmen, ist nicht ersichtlich. Basierend auf dem unstrittigen und festgestellten Sachverhalt ist der Dash Button nicht mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung gekennzeichnet, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungspflicht gegenüber der Beklagten verbunden ist. Der Dash Button trägt auf der Vorderseite nur das Logo des jeweiligen Produktherstellers und sind auf der Rückseite technische Details angeführt. Damit verwirklicht der festgestellte Bestellvorgang über den Dash Button genau das Risiko voreiliger Vertragsabschlüsse über das Internet, dem die Warnpflichten des FAGG begegnen sollen.

Darüber hinaus widerspricht der Bestellvorgang über den Dash Button auch den Informationsverpflichtungen der Beklagten nach § 8 Abs 1 FAGG iVm § 4 FAGG. Demnach ist der Verbraucher bei einem elektronisch geschlossenen Fernabsatzvertrag, der ihn zu einer Zahlung verpflichtet, unmittelbar bevor er seine Vertragserklärung abgibt vom Unternehmer klar und in hervorgehobener Weise auf die wesentlichen Eigenschaften der Ware und den Gesamtpreis der Ware einschließlich aller Steuern und Abgaben oder die Art der Preisberechnung hinzuweisen, wenn der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann. Diese Informationen müssen klar gestalterisch hervorgehoben sein und sowohl zeitlich als auch räumlich unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung erfolgen (*Dehn in Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2015) zu § 8 FAGG Rz 9 mwN). Bei den Bestellungen über den Dash Button erhält der Verbraucher davor keine Information über die wesentlichen Eigenschaften der Ware und auch nicht über den Gesamtpreis, weshalb diese Bestellvorgänge § 8 Abs 1 FAGG iVm § 4 Abs 1 Z 1 und 4 FAGG widersprechen. Auch die nach Betätigen des Bestellknopfes über die Amazon Shopping App erteilten Informationen sind nicht ausreichend, da sie nicht vor der Vertragserklärung des Verbrauchers, also der Bestellung, erfolgen.

Zur vergleichbaren deutschen Rechtslage erachteten das Landgericht München I (12 O 730/17) und das Oberlandesgericht München (.O) das dort entsprechend formulierte Unterlassungsbegehren zum Bestellprozess über den Amazon Dash Button ebenfalls für unzulässig, wobei diese Entscheidungen noch nicht rechtskräftig sind.

Die Hinweise nach § 8 Abs 1 ersetzen nicht die allgemeine Informationserteilung bei Fernabsatzverträgen nach § 7 Abs 1 iVm § 4 Abs 1, sondern treten zu dieser hinzu, um dem Verbraucher Gelegenheit zu geben, nochmals mit einem Blick die Hauptpunkte des Vertrags zu erfassen und sich bewusst zu werden, dass er mit dem nächsten Schritt eine verbindliche Willenserklärung abgibt (*Dehn in Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2015) zu § 8 FAGG Rz 10, RS0131943). Die in § 4 Abs 1 genannten Informationen sind dem Verbraucher, bevor er durch seine Erklärung gebunden ist, klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise bereitzustellen. Die erforderliche Transparenz ist in Beziehung zu dem verwendeten Fernkommunikationsmittel zu setzen und hat mediengerecht zu erfolgen. § 7 Abs 2 FAGG nimmt darauf Bedacht, dass nicht jedes Fernkommunikationsmittel die Darstellung der in § 4 Abs 1 genannten Informationen erlaubt. Steht nur begrenzter Raum oder begrenzte Zeit dazu zur Verfügung, so ist eine umfängliche Informationserteilung faktisch nicht möglich oder zumindest nicht zumutbar. Zumindest die Grundinformationen des § 4 Abs 1 Z 1, 2, 4, 5, 8 und 14 über die wesentlichen

Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, den Namen des Unternehmers, den Gesamtpreis, das Rücktrittsrecht, die Vertragslaufzeit und die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge sind über das Fernkommunikationsmittel zu erteilen. Im konkreten Fall kann dahingestellt bleiben, ob diese Informationen jeweils vollständig iSd § 4 Abs 1 zu erteilen sind (vgl. *Dehn in Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2015) zu § 7 FAGG Rz 8; EuGH C-430/17, Rz 46), da die Beklagte dem Nutzer vor Betätigung des Dash Buttons gar keine Informationen über den Dash Button zur Verfügung stellt. Der Nutzer wäre bereits vor Betätigen des Dash Buttons über das für den Vertragsabschluss gewählte Kommunikationsmittel, also über den Dash Button, über die wesentlichen Eigenschaften der Ware, den Name und die Firma des Unternehmers, die Anschrift der Niederlassung, den Gesamtpreis der Ware und das Bestehen des Rücktrittsrechts zu informieren. Dies deshalb, weil es sich beim Drücken des Bestellknopfes um das jeweils verbindliche Angebot des Verbrauchers handelt. Nach dem unstrittigen und festgestellten Sachverhalt erfolgt keine Informationserteilung über den Dash Button an den Nutzer vor Drücken des Knopfes, da der Dash Button auch gar keine Anzeigefläche/Bildschirm enthält. Die Informationen in der Amazon App oder der Webseite der Beklagten sind nicht ausreichend um die Verpflichtungen der Beklagten nach § 7 Abs 2 iVm § 4 Abs 1 FAGG zu erfüllen, da es sich dabei nicht um das für den Vertragsabschluss verwendete Fernkommunikationsmittel handelt, sondern ein anderes Medium. Die Grundinformationen des § 7 Abs 2 Satz 1 FAGG (worunter auch die wesentlichen Eigenschaften der Ware, der Namen/Firma des Unternehmers plus Anschrift der Niederlassung, der Gesamtpreis der Ware und das Bestehen des Rücktrittsrechts fallen), sind dem Verbraucher allerdings ohne Medienwechsel zur Verfügung zu stellen. Lediglich die anderen Informationen des § 4 Abs 1 FAGG können „auf geeignete Weise“ (§ 7 Abs 2 S 2 FAGG) erteilt werden (*Dehn in Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2015) zu § 7 FAGG Rz 7).

Soweit sich der Kläger zur Begründung der Unterlassungsbegehren zu Spruchpunkt 1c auch auf den Sprachdienst Alexa stützt, war zu erwägen, dass der Bestellvorgang (auch über die weiterhin verwendeten multimodalen Geräte mit Bildschirm) nicht sicherstellt, dass Verbraucher vor Abgabe der Vertragserklärung, nämlich der Aufgabe der Bestellung durch die Worte „jetzt kaufen“ klar und in hervorgehobener Weise sowie klar und verständlich auf die wesentlichen Eigenschaften der Ware und den Gesamtbruttopreis inklusive österreichischer Umsatzsteuer hingewiesen wird:

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, wird selbst beim Testvideo der Beklagten vom 18.02.2020 der österreichischen Verbrauchern verrechnete Gesamtbruttopreis erst nach Abgabe der Vertragserklärung mündlich mitgeteilt und angezeigt. Bereits das OLG Wien befasste sich zu 2 R 145/18k mit der Frage der Preisauszeichnung samt anwendbarer

Umsatzsteuer auf den Webseiten www.amazon.at und www.amazon.de. Es gab dem Eventualbegehren statt und verpflichtete die Beklagte es zu unterlassen, den Verkaufspreis der angebotenen Waren und Dienstleistungen als Gesamtpreis, der nicht unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden Umsatzsteuersätze, sondern insbesondere der in Deutschland geltenden Umsatzsteuersätze kalkuliert ist, anzugeben, ohne den Kunden auch auf diesen Umstand klar und transparent im Zusammenhang mit der Angabe des Gesamtpreises hinzuweisen und den tatsächlich zu zahlenden Gesamtpreis, insbesondere den unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden Umsatzsteuersätze zu zahlenden Gesamtpreis, erst in einer späteren Phase des Bestellvorganges, insbesondere unmittelbar vor Vornahme des Bestellvorgangs, anzugeben.

Auch die Angabe zu wesentlichen Eigenschaften der Ware im Testvideo der Beklagten war unrichtig, da Alexa sowohl mündlich als auch am Bildschirm die Mengenangabe der Zahnpasta mit 75 Megalitern bzw MI (statt Milliliter) bezifferte.

Darüber hinaus wurden dem Verbraucher beim Testvideo der Beklagten vom 18.02.2020 weder mündlich noch über den Bildschirm vor Abgabe seiner Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise Angaben zum Namen und der Firma der Beklagten inklusive Anschrift der Niederlassung oder dem Rücktrittsrecht bereit gestellt. Die Stornierung der Bestellung wurde erst auf konkrete Nachfrage des Nutzers, ohne jeglichen vorhergehenden Hinweis auf diese Möglichkeit, durchgeführt.

Allfällige Angaben in der Alexa App oder auf der Webseite der Beklagten sind nicht ausreichend um die allgemeinen Informationsverpflichtungen des § 7 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 FAGG und die besonderen Erfordernisse nach § 8 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 FAGG zu erfüllen.

Die Wiederholungsgefahr ist zu bejahen, wenn der Unternehmer trotz Abmahnung keine Unterlassungserklärung abgibt. Die Wiederholungsgefahr könnte nur verneint werden, wenn es geradezu ausgeschlossen wäre, dass der Unternehmer die beanstandeten gesetz- oder sittenwidrigen Bedingungen oder sinnliche Bedingungen in seine Geschäftsbedingungen aufnimmt (RS0119007). Bei Beurteilung des Bestehens der Wiederholungsgefahr ist stets maßgebend, ob dem Verhalten des Beklagten in seiner Gesamtheit gewichtige Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen (RS0012087). Es ist daher Sache des Beklagten, Umstände zu behaupten und zu beweisen, denen gewichtige Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, dass er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen (RS 0080065 [T21]).

Wäre die Beklagte tatsächlich entschlossen, in Zukunft auf die Verwendung der Amazon Dash-Replenishment Nutzungsbedingungen oder sinnlicher Klauseln zu verzichten, so hätte sie ihrem Sinneswandel durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung oder

gegebenenfalls durch einen vollstreckbaren Unterlassungsvergleich Ausdruck verleihen können und müssen (RS0119007 [T7]). Die Beklagte behauptete aber auch noch im Verfahren die Rechtmäßigkeit ihrer auf den Dash-Button bezogenen Klauseln und Praktiken, weshalb die Wiederholungsgefahr schon aus diesem Grund nicht weggefallen ist (RS0119007 T13). Auch wenn die Beklagte ab März 2019 den Vertrieb des Dash Buttons einstellte, erfolgte dies erst nach Klagseinbringung und beseitigt in Anbetracht ihres Vorbringens nicht schon die Wiederholungsgefahr.

Darüber hinaus besteht auch Wiederholungsgefahr in Bezug auf die Geschäftspraktiken zum Sprachdienst Alexa. Die Änderung des Bestellvorgangs über Alexa bei multimodalen Geräten erfolgte erst nach Klagsausdehnung vom 26.8.2019, sodass allfällige Verbesserungen für den Wegfall der Wiederholungsgefahr ohnehin irrelevant wären. Selbst wenn die Beklagte noch vor Abmahnung der Beklagten den Bestellvorgang über Alexa in Bezug auf den Amazon Echo Lautsprecher bzw. Geräte ohne Bildschirm abgeändert hätte, in der Form, dass kein Kauf mehr über den Sprachdienst möglich ist, vertrat sie im Verfahren dennoch die Auffassung, dass kein Verstoß gegen die Informationsverpflichtungen bei Bestellungen über Alexa vorliege (vgl. ON 26, Punkt A). Im Übrigen konnte auch nicht festgestellt werden, dass die Änderungen des Sprachdienstes schon vor der Abmahnung umgesetzt waren. Unter diesen Umständen ist es nicht geradezu ausgeschlossen, dass die Beklagte die beanstandeten Praktiken weiter ausübt.

Zur Leistungsfrist:

Nach § 409 Abs 2 ZPO hat das Gericht eine angemessene Frist zur Erfüllung von Leistungsurteilen zu setzen, wenn eine Pflicht zur Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäfts auferlegt wird. Diese Bestimmung ist auf reine Unterlassungsansprüche nicht anzuwenden (RS0041265; vgl. RS0041260). Anderes gilt jedoch, wenn die Unterlassungsverpflichtung auch eine Pflicht zur Änderung des gegenwärtigen Zustands einschließt. Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Verpflichtung des beklagten Verwenders, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, keine reine Unterlassung, sodass das Gericht gemäß § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Leistungsfrist zu setzen hat (10 Ob 63/19s; RS0041265 [T3]; vgl. *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO⁴ § 409 Rz 1). Hinsichtlich der Leistungsfrist ist nicht zwischen den Tatbeständen des „Verwendens“ der Klausel oder sinngleicher Klauseln in Neuverträgen und des „Sich-Berufens“ auf den unzulässigen Inhalt der Klausel in Altverträgen zu unterscheiden, schließt doch das Verbot des „Verwendens“ gemäß § 28 Abs 1 zweiter Satz KSchG auch das Verbot des „Sich-Berufens“ ein (2 Ob 131/12x; 9 Ob 7/15t; RS0041260 T3; RS0041265 T4). Der Zeitaufwand für den allfälligen Entwurf einer neuen Klausel und die Umstellung der Drucksorten ist zu berücksichtigen (9 Ob

7/15t). Die Frist darf unter Bedachtnahme auf den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz allerdings nicht unangemessen lang ausfallen (1 Ob 88/14v). Im Allgemeinen wird in der Rechtsprechung eine Leistungsfrist von drei Monaten zur Umgestaltung von Klauseln als grundsätzlich angemessen angesehen, weil man dem Unternehmer Zeit geben muss, in seiner Organisation die Voraussetzungen für die Umsetzung der Entscheidung zu schaffen (10 Ob 63/19s, 7 Ob 44/13s mwN; RS0041265 [T5]).

Im konkreten Fall ist bei der Bemessung der Leistungsfrist zur Unterlassung der Verwendung und des „sich-Berufens“ auf die Klauseln 1 sowie 3 bis 8 iZm dem Dash Button zu berücksichtigen, dass die Beklagte den Amazon Dash Button in Österreich bereits seit März 2019 nicht mehr vertreibt, sodass gar keine Leistungsfrist erforderlich war. Dasselbe gilt für die inkriminierten Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit dem Dash-Button unter Punkt 1.b) des Unterlassungsbegehrens, sodass auch hier von einer Leistungsfrist abzusehen war. Da der Kläger die Unterlassungsbegehren zu Punkt 1.c). nicht nur auf den Dash-Button, sondern auch auf den Bestellvorgang über den Sprachdienst Alexa stützt, war zur Leistungsfrist zu berücksichtigen, dass bei multimodalen Geräten weiterhin der Abschluss der Bestellung über den Sprachdienst möglich ist, ohne dass die klagsgegenständlichen Informationsverpflichtungen des FAGG eingehalten werden, sodass die Beklagte hier Zeit zur Umstellung benötigt, wobei drei Monate als angemessen erachtet werden.

Formulierung Unterlassungsbegehren 1b) und 1c)

Das Gericht ist zur Modifizierung und Neufassung eines Begehrens berechtigt, sofern es dem Begehren nur eine klarere und deutlichere, dem tatsächlichen Begehren und Vorbringen des Klägers entsprechende Fassung gibt (vgl RIS-Justiz RS0039357; RS0041254 [T2, T4, T12, T13]). Eine diesen Anforderungen genügende Neufassung kann auch von Amts wegen erfolgen (RIS-Justiz RS0039357 [T6]). Zu Spruchpunkt 1c) war zumindest eine allgemeine Bezugnahme auf die inkriminierten Praktiken zum Dash-Button und dem Sprachdienst Alexa aufzunehmen, da sich die Formulierung der Begehren sonst im bloßen Gesetzestext erschöpft, sich jedoch ein Unterlassungsgebot in seinem Umfang stets an dem konkreten Verstoß zu orientieren hat (RS0037645, RS0119807 [T3]).

Zum Veröffentlichungsbegehren (§ 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 UWG):

Die Berechtigung des Begehrens nach Urteilsveröffentlichung hängt davon ab, ob ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Aufklärung des Publikums im begehrten Ausmaße besteht (RS0079737). Die Regelung der Urteilsveröffentlichung beruht auf dem Gedanken, dass es häufig im Interesse der Allgemeinheit liegt, unlautere

Wettbewerbshandlungen in aller Öffentlichkeit aufzudecken und die beteiligten Verkehrskreise über die wahre Sachlage aufzuklären. Die Urteilsveröffentlichung soll also vor allem das Publikum aufklären und einer Weiterverbreitung unrichtiger Ansichten entgegenwirken (RS0079820; vgl auch RS0079764). Das berechnigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (RS0121963 [T7]). Der Zweck ist, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (vgl RS0121963).

Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass die Beklagte in ganz Österreich, sehr erfolgreich tätig ist und zumindest der Sprachdienst Alexa von der Beklagten noch vertrieben wird. Die Veröffentlichung in der bundesweit erscheinenden Samstags-Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ entspricht ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (6 Ob 169/15v mwN). Dass die Beklagte nur in der „Online-Welt“ aktiv ist, schließt nicht zwingend ein zusätzliches Bedürfnis nach einer allgemeinen Aufklärung des Publikums mithilfe einer Tageszeitung aus (RS0121963 [T13]). Da die Beklagte Umsätze von mehr als 500 Millionen Euro pro Jahr in Österreich macht, überzeugt auch das Argument nicht, es solle mit dem Veröffentlichungsbegehren Kostendruck auf sie erzeugt werden.

Zum Gegenveröffentlichungsbegehren

Aus § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 UWG ergibt sich, dass auch eine beklagte Partei im Fall eines Obsiegens im Verbandsprozess vom Gericht zur Urteilsveröffentlichung ermächtigt werden kann, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Zusammenhang wurde klargestellt, dass es bei einem Obsiegen des Beklagten lediglich hinsichtlich einer von 17 Klauseln weder die Billigkeit noch der Umstand, dass die Verbandsklage eine gewisse Publizität erlangte, und auch nicht die Abwendung eines „falschen Eindrucks“ durch die Veröffentlichung lediglich des klagsstattgebenden Teils des Urteilsspruchs gebieten, dem Beklagten die gleiche Möglichkeit einer Information der Öffentlichkeit zu bieten wie dem Kläger (9Ob16/18w, 1 Ob 244/11f). Auch wenn der Schutz des wirtschaftlichen Rufs der obsiegenden Beklagten im Einzelfall eine Veröffentlichung rechtfertigen könne, wenn das Infragestellen ihrer Klauseln einem breiten Publikum bekannt geworden oder die Entscheidung in einem öffentlich ausgetragenen Meinungsstreit von allgemeinem Interesse ist, müsse im Fall eines nur geringfügigen Obsiegens der Beklagten aber nicht generell die gleiche Möglichkeit einer Information der Öffentlichkeit geboten werden wie der Klägerin (9 Ob 25/15m). Die Gegenveröffentlichung ist daher an strengere Voraussetzungen geknüpft als die Urteilsveröffentlichung zugunsten des obsiegenden Klägers (= RIS-Justiz RS0079624 [T14];

idF auch 10 Ob 60/17x; 9 Ob 63/17a). Ein berechtigtes Interesse des obsiegenden Beklagten an der Urteilsveröffentlichung kann sich nach der Judikatur zu 9 Ob16/18w und 6 Ob 17/16t dann ergeben, wenn ein Wettbewerbsstreit eine gewisse Publizität erlangt hat. Dem Beklagten ist bei berechtigtem Interesse ein Anspruch auf Veröffentlichung des klagsabweisenden Teils der Entscheidung zuzugestehen, insbesondere um einen beim Publikum durch die Veröffentlichung des klagsstattgebenden Teils der Entscheidung entstehenden „falschen Eindruck“ richtigzustellen (RIS-Justiz RS0079264 [T13, T15]).

Im vorliegenden Fall konnte die Beklagte zwar die Unterlassungsbegehren zu 14 von 20 inkriminierten Klauseln abwehren (darunter sämtliche streitgegenständlichen Alexa Nutzungsbedingungen und Klausel 2 der Amazon Dash Replenishment Nutzungsbedingungen), allerdings war zu berücksichtigen, dass über die Klagsführung in Bezug auf die Alexa Klauseln lediglich eine einzige Veröffentlichung aktenkundig ist, in der nicht einmal der vollständige Firmenname der Beklagten erwähnt ist. Im konkreten Fall war wesentlich zu berücksichtigen, dass die Alexa Nutzungsbedingungen inhaltlich nicht geprüft wurden, sondern mangels Passivlegitimation der Beklagten abgewiesen wurde. In Anbetracht des strengen Maßstabs und des Zwecks der Gegenveröffentlichung einen „falschen Eindruck“ richtigzustellen, war das Gegenveröffentlichungsbegehren abzuweisen. Vielmehr würde eine Gegenveröffentlichung erst recht einen „falschen Eindruck“ der Verbraucher erzeugen, da diese daraus die Zulässigkeit der Klauseln schließen würden.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf § 43 Abs 1 iVm Abs 2 ZPO. Der Kläger unterlag im ersten und zweiten Verfahrensabschnitt lediglich geringfügig (mit Klausel 2 der Dash-Replenishment Nutzungsbedingungen), im dritten Verfahrensabschnitt, aufgrund der gesonderten Bewertung der Unterlassungsbegehren zu den inkriminierten Alexa-Nutzungsbedingungen mit EUR 10.000, insgesamt zu 72%. Der Kläger erhält daher im ersten und zweiten Verfahrensabschnitt volle Kosten auf Basis des Ersiegten und im dritten Abschnitt 44% seiner Vertretungskosten und 72% der Barauslagen ersetzt. Die Abweisung des Antrags auf Gegenveröffentlichung ist kostenrechtlich hier nicht von Relevanz (vgl 4 Ob 226/18s). Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis des Klägers wurden nicht erhoben, sodass die verzeichneten Kosten dem Grunde und der Höhe nach nur beschränkt überprüfbar waren (§ 54 Abs 1a ZPO). Von amts wegen zu berücksichtigen war, dass der restlich erliegende, unverbrauchte Kostenvorschuss des Klägers von EUR 512 mit gesondertem Beschluss zurücküberwiesen wurde.

Handelsgericht Wien, Abteilung 54

Wien, 30. Juni 2020

Dr. Eva Wiesinger, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG